

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

11. Sitzung, 03.02.1909

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

1. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 3. Februar 1909, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Wahl eines Schriftführers.
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. die Sonn- und Feiertage. 1. Lesung. (Anlage 50.)
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Sonn- und Feiertage. 1. Lesung. (Anlage 42.)
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. die Lustbarkeiten. 1. Lesung. (Anlage 49, Nebenanlage A.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. die Lustbarkeiten. 1. Lesung. (Anlage 38, Nebenanlage A.)
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. Vereinigung der Gemeinden Obertiefenbach und Hettstein. 1. Lesung. (Anlage 39.)
 7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderung des Rindviehzuchtgesetzes in der Fassung vom 9. April 1906. 1. Lesung. (Anlage 66.)
 8. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betr. die Bezeichnung der Departements des Staatsministeriums als Ministerien. 1. Lesung. (Anlage 45.)
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Deutschen Turnerschaft, des Zentralausschusses für Förderung der Volks- und Jugendspiele in Deutschland und des Deutschen Turnlehrervereins, betr. Einführung geregelter Körperübungen bei den Fortbildungsschulen.
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses über das Gesuch des Handels- und Gewerbe-Vereins in Varel, betr. Abänderung der Bestimmung über Erhebung der Handelskammerbeiträge.
 11. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Dielenschiffer der Gemeinde Verne auf Erlangung eines Sandlagers.
 12. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Voß, betr. eine Synodalverfassung für die evangelische Kirche des Fürstentums Lübeck.
 13. Bericht des Verwaltungsausschusses über das Gesuch der Kirchengemeinden Stollhamm, Abbehausen, Blexen, Holzwarden, Jade, Neuende, Schwei und Waddewarden auf authentische Interpretation oder Abänderung der Bestimmung des Art. 80 des Staatsgrundgesetzes.
 14. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der E. Schumacher und Genossen in Neukirchen und Malente vom 17. Dezember 1908.
 15. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Gutsbesizers Hinrich Detjen in Weihausen, betr. Wafferschäden an der Dachtum.



16. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Gemeinden Idar, Algenrodt, Mackenrodt, Hertenrodt, Kirschweiler, Obertiefenbach, Hettstein, Bollmersbach und Regulshausen, betr. Erziehung bzw. Verlegung einer Amtsgerichtsabteilung nach Idar.
17. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1907 bis dahin 1908 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogtums vorgekommenen Veränderungen. (Anlage 37.)
18. Bericht des Finanzausschusses über einen Antrag der Staatsregierung, betr. Erhöhung der Bau- summe für den Umbau des Wohnhauses auf Vorwerk Mittelseefeld von 10000 M auf 14000 M (§ 252 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogtums für 1909).
19. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Staatliche Kredit- anstalt. (Anlage 52.)
20. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Herstellung einer Fähranlage-Vorrichtung in Lemwerder. (Anlage 70.)
21. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die Uebernahme der Bürgschaftsleistung für Meliorationsdarlehen an Kolonisten. (Anlage 47.)
22. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe der Bauerschaft Ehren, betr. Staats- zuschuß zum Bau einer Chaussee von Löningen resp. Angelbeck nach Ehren.
23. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Amtsboten- und Gerichtsvollzieher- gehülfen des Amtes Oldenburg um Aufbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage.
24. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Wegewärter auf den Staats- chausseen des Großherzogtums Oldenburg um Lieferung von Dienstkleidung.
25. Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Wegemeister im Herzogtum Oldenburg, betr. die Aufbesserung ihrer Befoldungsverhältnisse.
26. Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Wegewärter aus den um die Stadt Olden- burg belegenen Ortschaften.
27. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Wirte mit beschränkter Konzession von Bant um Aufhebung der Wirtschaftsabgabe.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Scheer, Erz., und Kuhstrat II, Erz., Oberregierungsräte Calmeyer-Schmedes und Kuhstrat, Geh. Oberbaurat Hoffmann, Regierungsräte Willms, Tenge, Muzenbecher, Professor Dr. Buhlert und Finanzrat Stein.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Abg. von Fricke verliest das Protokoll.) Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? Das ist nicht der Fall. Dann ist es damit festgestellt.

Ich bitte Herrn Schriftführer Dörr, die Eingänge zu verlesen. — Geschichte. — Ist der Landtag mit den Ueberweisungen einverstanden? Das ist der Fall.

Dann habe ich noch mitzuteilen, daß Herr Abg. Voß seinen Antrag, betr. Zulassung der Volksschullehrer zum Geschworenen- und Schöffenamte, zurückgezogen hat. Des- gleichen hat Herr Abg. v. Levesow seinen selbständigen Antrag, betr. einen ständigen Ausschuß bei den Provinzial- räten der Fürstentümer, zurückgezogen. Ich nehme an, daß der Landtag mit der Zurückziehung dieser Anträge ein- verstanden ist.

Die Eingaben der Amalie Breesmann in Fries- oythe und des Conrad Stucke in Bant sind nach Ansicht des Verwaltungsausschusses nicht geeignet, im Landtage ver- handelt zu werden. Ich schlage vor, diese beiden Petitionen dem Archiv zu überweisen. Der Landtag ist einverstanden.

Ich habe noch mitzuteilen, daß die Staatsregierung in der Vorlage 67, die den Herren gedruckt zugegangen ist, dem Landtage die Mitteilung über die gewählten Mitglieder des Staatsgerichtshofes macht. Die Anlage kann durch Kenntnismahme erledigt werden.

Sodann ist eingegangen eine Eingabe von Mitgliedern des Provinzialrates des Fürstentums Birkenfeld. Diese Eingabe vermag ich nicht unter diejenigen Eingänge zu bringen, die vom Landtage verhandelt werden können. Ge- mäß Art. 134 des St.-G.-G. ist es bekanntlich Privatper- sonen, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften nach- gelassen, Bitten und Beschwerden an den Landtag zu bringen. Die Eingabe dieser Mitglieder des Provinzialrates, ich weiß nicht, ob es sämtliche sind, ist inhaltlich weder eine Petition, noch eine Beschwerde, die zulässig ist. Sie enthält vielmehr einen Protest gegen angebliche Äußerungen einzelner Ab- geordneter im Landtage. Nach Art. 131 des Staatsgrund- gesetzes kann aber ein Abgeordneter wegen Äußerungen im Landtage nur durch den Präsidenten oder durch den Land- tag selber zur Rechenschaft gezogen werden. Der Weg eines Protestes irgend einer Privatperson oder eines Mitgliedes einer Körperschaft gegen eine Äußerung eines Landtags- abgeordneten ist, soweit ich die Gesetzeslage überschaue, weder nach der Geschäftsordnung als auch nach dem Staatsgrund- gesetze, noch nach der Geschäftsordnung der Provinzialräte zulässig. Aus diesen Gründen möchte ich vorschlagen, die Eingabe der Mitglieder des Provinzialrates ebenfalls dem

Archiv zu überweisen. Ich lege, wenn der Landtag einverstanden ist, die Eingabe in der Registratur aus und überlasse es jedem einzelnen Mitgliede, Kenntnis davon zu nehmen. Der Landtag ist mit der Ueberweisung in das Archiv einverstanden.

Dann treten wir in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist **Wahl eines Schriftführers**, nachdem Herr Abg. Voß in der letzten Sitzung vor Weihnachten sein Amt niedergelegt hat und auf Ersuchen meinerseits, es fortzuführen, sich derzeit verneinend geäußert hat. Ich frage jetzt: Soll die Wahl durch schriftliche Abstimmung oder durch Zurfur vorgenommen werden? Das Wort hat Herr Abg. Feigel.

Abg. **Feigel**: M. H.! Ich möchte beantragen, daß die Wahl durch Zurfur vorgenommen wird und möchte Herrn Abg. Harms an Stelle des Herrn Abg. Voß vorschlagen.

Präsident: Wird Widerspruch gegen eine Wahl durch Zurfur erhoben? Das ist nicht der Fall. Werden andere Vorschläge gemacht, als der von Herrn Feigel gemachte? Das ist auch nicht der Fall. Dann bitte ich die Herren, die Herrn Abg. Harms als Schriftführer wählen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Herr Abg. Harms ist damit gewählt. Herr Abgeordneter, Sie nehmen die Wahl an?

Abg. **Harms**: Ich muß die Wahl ja annehmen, weil ich nach der Geschäftsordnung eine Wahl nicht ablehnen kann.

Präsident: Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. die Sonn- und Feiertage. 1. Lesung. (Anlage 50.)

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Annahme der §§ 1—10.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 1 des Ausschusses, über den § 1 des Gesetzentwurfes und über den Gesetzentwurf im allgemeinen. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und eröffne sie zum § 2 bis 6 und gebe das Wort Herrn Abg. Feigel.

Abg. **Feigel**: M. H.! Der § 6 legt nach Regelung des Wochenmarktverkehrs den Beginn der anderen Märkte auf nachmittags 2 Uhr. In der analogen Bestimmung für das Herzogtum Oldenburg, welche uns im vorigen Jahre hier beschäftigte, ist der Beginn dieser anderen Märkte erst auf 4 Uhr nachmittags angesetzt. Diese Bestimmung, meine Herren, hat in meinem Wahlkreise viele Unannehmlichkeiten im Gefolge gehabt und zu gewissen Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben. In meiner Heimat bestehen an recht vielen Orten sog. Kirmessen, Krammärkte, welche gelegentlich einer kirchlichen Feier, Patronatsfesten, Wallfahrten oder dergleichen veranstaltet werden, und welche im Anschlusse an die kirchliche Feier abgehalten werden. Diese kirchlichen Feiern sind meistens um 12 oder 1 Uhr beendet und unmittelbar schließt die Kirmess an. M. H.! Unter der Herrschaft der neuen Sonn- und Festtagsordnung konnten im vergangenen Jahre die Kirmessen erst nach 4 Uhr eröffnet werden und die Jünger der heiligen Hermandad

haben strenge darüber gewacht, daß bis dahin alle Flöten schwiegen. Die Folge war, meine Herren, daß die meisten Leute sich wieder verkrümelten und die Kirmessen litten darunter, und weder die Besucher noch die Schaubudenbesitzer kamen auf ihre Kosten. Es besteht die Gefahr, daß unsere guten alten Kirmessfeiern, welche zum Teil auf eine jahrhundertelange Vergangenheit zurückblicken, und welche beim Volke sehr beliebt sind, den Weg alles Irdischen gehen. Und warum, meine Herren? Weil die Sonn- und Festtagsordnung den Anfang dieser harmlosen und unschuldigen Vergnügungen bis nach 4 Uhr nachmittags verlegt. Ja, meine Herren, man hätte doch sehr leicht eine andere Bestimmung in das Gesetz hineinbringen können, wie das z. B. in Birkenfeld geschehen ist, oder man hätte die jetzt bestehende Bestimmung sehr leicht durch eine Einschränkung, welche Ausnahmen zuläßt, abschwächen können. Dann wäre die Verwaltungsbehörde in der Lage gewesen, den früheren Beginn zu untersagen oder zu genehmigen. Jetzt ist das ja zu spät; ich weiß, daß die Staatsregierung kurz nach Erlass des neuen Gesetzes an eine Abänderung nicht herangeht. Deshalb möchte ich diese Worte der Staatsregierung aber ins Stammbuch geschrieben und sie gebeten haben, bei der ersten Gelegenheit sich ihrer zu erinnern.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz**: M. H.! Ich bin sehr erfreut über die bessere Einsicht des Herrn Abg. Feigel, der es tief beklagt, daß im 30. Landtage bei einem ähnlichen Paragraphen für das Herzogtum die Ziffer 3 in 4 umgeändert worden ist und nun glaubt, daß die Staatsregierung im Interesse eines einheitlichen Rechts diesen Zustand nach dem Fürstentume verpflanzen müsse, wenigstens zunächst nach Birkenfeld, für Lübeck kommt es ihm auf ein paar Stunden nicht an. Ich weiß nicht, was Herr Abg. Feigel will. Ob er für die Münsterländer eine Extra-Wurst gebraten haben will? Seine Ausführungen gipfelten darin. Ich will konstatieren, daß es für uns sehr erfreulich ist, daß der Landtag in seiner überwiegenden Mehrheit zur Erkenntnis und Einsicht gekommen ist, was für ein Malheur er angerichtet hat. Damals standen wir ziemlich allein, als wir den Antrag vertraten, statt 4 Uhr 3 Uhr zu setzen. Ich begnüge mich mit dieser Konstatierung und werde bei dem betreffenden Antrage näher darauf zurückkommen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann eröffne ich jetzt die Beratung zu den §§ 7—10. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag 2:

Ablehnung des § 11 in der Fassung des Entwurfes.

Eine Minderheit stellt den Antrag 3:

Annahme des § 11 in folgender Fassung:

Treibjagden sind an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten. Im übrigen ist das Jagen an diesen Tagen gestattet, ausgenommen zur Zeit des Hauptgottesdienstes, während der es ruhen muß.

Berichte. XXXI. Landtag, 1. Versammlung.



Eine Minderheit beantragt im Antrage 4:

Annahme des § 11 in folgender Fassung:

Treibjagden sind an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten, dagegen ist die Einzeljagd (Suchjagd) auch an diesen Tagen, jedoch nur von 12 Uhr mittags an gestattet.

Ich eröffne die Beratung zu diesen 3 Anträgen und zum § 11. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich zunächst die Herren, die den Antrag 2, der eben verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 2 ist angenommen. Nun bitte ich die Herren, die den Antrag 3 der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 3 ist angenommen. Damit ist Antrag 4 erledigt.

Es folgt nunmehr Antrag 5 zum § 12. Eine erste Minderheit beantragt:

Annahme des § 12 unter Streichung des dritten Absatzes.

Eine zweite Minderheit beantragt:

Annahme des § 12 unter Abänderung des dritten Absatzes dahin:

An den Vorabenden der übrigen Sonn- und allgemeinen Feiertage sind die im Absätze 1 genannten Tanzlustbarkeiten nur bis 2 Uhr nachts gestattet.

Eine dritte Minderheit beantragt im Antrage 7:

Annahme des § 12 in der Fassung des Entwurfes.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 5, 6 und 7 und zum § 12 des Entwurfes und gebe das Wort Sr. Excellenz Minister Scheer.

Minister **Scheer**: M. H.! Im Gegensatz zu § 6, den wir soeben verhandelt haben, handelt es sich hier bei der Bestimmung des dritten Absatzes des § 12 um eine prinzipielle Frage. Herr Abg. Schulz meint, es wäre von der Regierung nicht konsequent gewesen, für das Herzogtum und das Fürstentum Lübeck den Beginn der Märkte auf 4 Uhr festzusetzen, während man in Birkenfeld den Beginn auf 2 Uhr bestimmt habe. M. H.! Diese Verschiedenheit beruht auf dem einfachen Grunde, weil wir der Volkssitte gefolgt sind. Daß auch im Münsterlande die Kirchmesse um 2 Uhr beginnen, haben wir nicht gewußt. Was die Bestimmung unter § 12 Absatz 3 anbelangt, so mache ich darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung durch den Landtag in das Gesetz für das Herzogtum hineingebracht ist. Der ursprüngliche Regierungsentwurf lautete: „An den Vorabenden der übrigen Sonn- und allgemeinen Feiertage müssen Tanzbelustigungen um 12 Uhr nachts geschlossen werden.“ Hier handelt es sich um eine prinzipielle Bestimmung, es scheint mir richtig zu sein, daß der Gesetzentwurf für Birkenfeld eine gleiche Bestimmung aufnimmt, wie sie im Herzogtum gilt. Eine Vorschrift, daß Tanzbelustigungen bis 2 Uhr nachts gestattet sind, macht einen etwas sonderbaren Eindruck. Es würde aus der Bestimmung der Schluß zu ziehen sein, im Fürstentum pflegen alle Tanzbelustigungen bis 4 oder 5 Uhr morgens zu dauern und nur an den Vorabenden der Festtage müssen sie um 2 Uhr geschlossen werden. Das scheint also eine anfechtbare Bestimmung zu

sein. Ich möchte anheimgen, in erster Linie an dem Entwurfe festzuhalten. Dann haben wir den gleichen Rechtszustand in allen drei Landesteilen. Wenn das nicht beliebt werden sollte, so stellen sie sich auf den Standpunkt der Regierungsvorlage für das Herzogtum und gestatten Tanzbelustigungen bis 12 Uhr nachts.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. **Driver**: Ich bitte auch, der Regierungsvorlage zuzustimmen. Es ist ja vom Regierungstische bereits erwähnt, daß im Gesetzentwurf für das Herzogtum Oldenburg betr. die Sonn- und Feiertage der Absatz 3 ursprünglich anders lautete, nämlich dahin, daß Tanzlustbarkeiten an den Sonnabenden nur bis 12 Uhr nachts zu gestatten seien, Ausnahmen aber vom Amte zugelassen werden könnten. Dem Herrn Minister wurde im vorigen Jahre im Verwaltungsausschusse vortragen, daß diese Bestimmung dazu angetan sei, die Vergnügungssucht ganz erheblich zu steigern, daß sie namentlich leicht im Gefolge haben würde, daß man öffentliche Tanzlustbarkeiten in Zukunft nicht nur an Sonntagen, sondern auch an den Sonnabenden bekommen würde und zwar in Gestalt von Vereinsbällen. Es wurde ihm gesagt, daß die Tanzlustbarkeiten im Herzogtum in den letzten Jahren ganz außerordentlich zugenommen hätten und daß den Vereinsbällen mit dem Charakter öffentlicher Tanzmusiken schlecht beizukommen sei, wie ich auch aus eigener früherer Praxis bestätigen kann. Es wurde von einem Mitgliede des Verwaltungsausschusses der drastische Ausdruck getan: „Jetzt muß die Herrschaft Sonntags zu Hause bleiben, weil die Diensthöten zum Balle gehen, in Zukunft wird sie auch Sonnabends noch zu Hause bleiben müssen, denn wenn erst auch Sonnabends Tanzlustbarkeiten abgehalten werden, dann wird das Gefinde nicht zu halten sein.“ M. H.! Es wurde aus diesen Gründen mit im Ausschusse dem § 12 des Gesetzes für das Herzogtum die Fassung gegeben, daß Tanzlustbarkeiten an den Vorabenden der Sonn- und allgemeinen Feiertage generell verboten und Ausnahmen nur vom Amte zugelassen seien. Der Ausschuß nahm den Antrag mit Majorität an. Auch die beiden Birkenfelder Abgeordneten Falz und Preßler stimmten dafür. Der damalige Minister erklärte seine Zustimmung zu dieser neuen Fassung. Meines Erachtens bestehen erhebliche Gründe dagegen, daß man an den Vorabenden die Tanzlustbarkeiten generell freigibt und zwar einmal darum, weil eine Störung der Sonntagsruhe zu befürchten ist. Wenn man auch die Zeit auf 12 oder 2 Uhr nachts festsetzt, dann werden die Leute im Sommer nicht nach Hause gehen, sondern sie treiben sich herum und es wird leicht zu Ruhestörungen kommen. Der zweite Grund liegt in der Befürchtung einer bedeutenden Vermehrung der Tanzereien. Dieselben Gründe, die für das Herzogtum maßgebend gewesen sind, die Tanzereien am Sonnabend einzuschränken, bestehen auch für das Fürstentum Birkenfeld. Ein Mitglied des Provinzialrates in Birkenfeld hat den Ausdruck getan, die Tanzereien am Sonnabend empföhlen sich ganz besonders, denn dann könnten die Arbeiter am folgenden Morgen ausschlafen und würden in ihrem Verdienste nicht geschmälert. Ich habe mich gewundert über diese etwas naive Auffassung. Gewiß können die Arbeiter

Sonntags ausschlafen. Aber glauben Sie denn, daß sie nicht auch noch Montags ausschlafen müssen? Wenn sie Sonnabends Tanzlustbarkeiten besuchen, dann werden sie ihnen Sonntags nicht fernbleiben. Dann müssen sie am dritten Tage erst recht ausschlafen und werden also in ihrem Verdienste geschmälert. (Zuruf: Sprechen Sie aus Erfahrung? — Heiterkeit.) Nun ist gesagt, im benachbarten Preußen und Bayern beständen dieselben Vorschriften. M. H.! Müssen wir denn alles übernehmen, was in benachbarten Provinzen rechtens ist? Ist es nicht richtiger, daß wir es so machen, wie wir es für richtig halten, statt uns unbedingt an Preußen zu halten? Im übrigen will ich darauf hinweisen, daß in dem Freistaate Lübeck die Tanzereien an den Sonnabenden generell verboten sind. Der Provinzialrat des Fürstentums Lübeck hat auch diese Bestimmung des Entwurfs unbeanstandet passieren lassen. Der Provinzialrat des Fürstentums Lübeck will also die Tanzlustbarkeiten an den Sonnabenden garnicht. Ich bitte Sie, meine Herren, stimmen Sie dem Absätze 2 der Regierungsvorlage zu. Ich sehe nicht ein, weshalb in diesem Punkte die Gesetzgebung des Herzogtums und der Fürstentümer verschieden zu gestalten ist. Man sagt allerdings: Im Fürstentum, da gehen die Leute sacht über die Grenze, um zu tanzen. Das Herzogtum hat aber gerade so feine Grenzen, wie die Fürstentümer, und trotzdem haben wir uns im vorigen Jahre aus guten Gründen für die Aufrechterhaltung des Tanzverbots an den Sonnabenden entschieden.

Präsident: Herr Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. **Dörr:** Das Tanzen am Samstagabend zu gestatten ist nicht, wie Herr Abg. Driver sagt, die Meinung eines Provinzialratsmitgliedes gewesen; der betr. Antrag des Provinzialrates ist mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen worden, es handelt sich also um die Meinung beinahe des gesamten Provinzialrates. Es dürfte einleuchten, daß eine solche Beordnung zweckmäßig ist und daß es im Fürstentum Birkenfeld seit langem als eine Härte empfunden worden ist, daß das Tanzen am Samstag verboten ist, wo es doch in dem uns umgebenden Preußen und Bayern gestattet ist. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß das als eine Härte empfunden werden muß. Auch die Birkenfelder Abgeordneten in dem Verwaltungsausschusse sind sich darüber einig gewesen, sie konnten sich nur nicht über die Nebenfrage einig werden, ob das Tanzen überhaupt freigegeben werden solle, oder nur für bestimmte Stunden. Wenn die früheren Abgeordneten gelegentlich der Beratungen der Sonntagsordnung für das Herzogtum für das Tanzverbot gewesen sind, so ist das ganz erklärlich, da es sich um eine Sonntagsordnung für das Herzogtum und nicht um eine für das Fürstentum Birkenfeld handelte. Dort liegen eben die Verhältnisse ganz anders. Ich bitte den Antrag der Mehrheit anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Ich gehöre zu denen, die den Antrag unterstützen, den Absatz 3 des § 12 vollständig zu streichen. Unsere Stellung ist ja aus den Verhandlungen des Vorjahres bekannt. Ich für meinen Teil kann es nicht anerkennen, wenn der Minister diese Bestimmung in dem

uns vorliegenden Gesetzentwürfe damit rechtfertigt, daß der Landtag allerdings in seiner Majorität einer gleichen Bestimmung in dem Gesetze für das Herzogtum zugestimmt hat. Wenn man die Argumente berücksichtigt, daß die Festsetzung des § 6 der Vorlage einer Volksstille entspricht, so kann ich diesen Grund für diesen Paragraphen nicht als stichhaltig anerkennen. Hier handelt es sich nicht um eine Volksstille, sondern um ein Recht, welches man der Bevölkerung jahrzehntelang vorenthalten hat, um ein Recht, was eigentlich selbstverständlich ist. M. H.! Ich war sehr erfreut über die modernen Ansichten nicht nur des Berichterstatters, wie wir sie aus seinem Munde gehört haben, sondern des gesamten Provinzialrates von Birkenfeld, wie er sich unterscheidet von dem Provinzialrate im Fürstentume Lübeck. Wenn in dem Berichte gesagt wird, dort läßt sich das Verbot, an Sonnabenden und Vorabenden vor Feiertagen zu tanzen, nicht aufrecht erhalten, so sind das dieselben Verhältnisse, wie sie für uns bestehen, wie auch im vorigen Jahre sehr richtig und treffend angeführt wurde. Es ist bedauerlich, daß der Landtag, der in seiner Mehrheit liberal zusammengesetzt war, dennoch der Vorlage zugestimmt hat in einer Form, daß von einer Gleichberechtigung der Staatsbürger nicht die Rede sein kann. Die Regierung hat im Gesetzentwürfe gesagt, daß Ausnahmen von den Aemtern gestattet werden können, z. B. bei patriotischen Feiern. Wir haben damals die Befürchtung ausgesprochen, daß es dann in Zukunft nur auf patriotische Feiern beschränkt werden würde und wir haben damit recht behalten. M. H.! Es wirkt empörend, wie es neulich in Bant zu sehen war, daß aus Anlaß des Kaisers Geburtstages dort am Sonnabend Tanzmusiken abgehalten wurden, während die Vertreter der Gewerkschaften und Arbeiter sich die Schulsohlen ablaufen müssen, um eine solche Erlaubnis zu erhalten und dann natürlich noch mit einem negativen Bescheide nach Hause gehen. Das ist eine Durchbrechung des Grundgesetzes der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung. M. H.! Mir ist berichtet worden, daß der Transportarbeiterverband bei dem Amtshauptmann vorstellig geworden ist, am Sonnabend die Erlaubnis zur Abhaltung des Stiftungsfestes zu erteilen; obwohl die Antragsteller mit Recht darauf hinwiesen, daß es sich um Leute handle, die um 4—5 Uhr morgens bereits ihrer Arbeit im Fuhrwerksbetriebe nachgehen müssen, andererseits es doch aber erklärlich ist, daß Leute, die nun mal etwas länger dem Vergnügen für einen Abend nachgehen, auch das Bedürfnis haben, etwas länger des Morgens zu schlafen. Das geht jedem so. Hier lag es auch im Interesse der Sicherheit des Verkehrsbetriebes, wenn mal eine Ausnahme gemacht und der Sonnabend für die Tanzerlaubnis freigegeben wurde. Der Amtshauptmann war nicht in der Lage, dem Ersuchen zu entsprechen mit Rücksicht auf die bestehenden Bestimmungen, und nach dem, was mir über den Fall mitgeteilt ist, hat der Amtshauptmann es selbst bedauert, obwohl er die vorgebrachten Gründe anerkannt haben soll. Wenn jemand das Verlangen hat, der Göttin Terpsichore zu huldigen, so hat er das Bedürfnis, etwas länger zu schlafen. Leider sind die Arbeiter dazu aber nicht in der Lage, ohne Schädigung ihres Arbeitsverdienstes, eventl. ihrer Existenz und ohne die Erlaubnis ihrer Arbeitgeber. Der andere Teil der Bevölkerung, der



nicht zum Lohnproletariat gehört, der ist dazu in der Lage, der braucht danach nicht zu fragen. Es wäre angebracht, wenn diesem Rechnung getragen würde für das Fürstentum Birkenfeld, damit die Bestimmung recht bald für das Herzogtum Oldenburg eingeführt wird, auch im Interesse einer Einheitlichkeit in der Rechtslage. Ich möchte davor warnen, die Schematisierung der Regierung in der Vorlage mitzumachen. Was für uns passen muß, braucht noch nicht für Birkenfeld beschlossen werden. Ueber die bigotten Ausführungen des Herrn Abg. Driver habe ich mich nicht gewundert, wir sind es ja gewohnt, das von jener Seite des Hauses zu hören. Die Herren fürchten, daß die Dienstboten nicht lange genug an die Kandare gehalten werden und etwas länger tanzen und daß dann an Stelle der Dienstboten die Herrschaft zu Hause bleiben muß. Ueber die anderen Ausführungen des Herrn Abg. Driver, der sagt, es sei ihm bekannt, wenn man die Tanzvergünstigungen gestatte, dann müßten die Arbeiter nicht nur Sonntags, sondern auch Montags ausschlafen, weiß ich nicht, woher er diese Wissenschaft hat, ob er sie aus eigener Erfahrung oder aus den Verhältnissen des Münsterlandes hat. Ich will dies auf sich beruhen lassen, Herr Abg. Driver wird es am besten wissen.

Wenn man die Ausführungen des Herrn Abg. Feigel, seines Fraktionskollegen, näher betrachtet, dann sieht man, daß ein klaffender Riß durch den Turm des Zentrums geht (Heiterkeit), und scheinbar eine günstige Entwicklung dort vorhanden ist, insofern, daß modernen Anschauungen etwas mehr Rücksicht getragen wird, in Rücksicht auf die Verhältnisse im Münsterlande bezüglich der harmlosen Kirchmessen, die im Anschlusse an den religiösen Kultus abgehalten werden, wobei nicht nur solenne Kneipereien, sondern auch Tanzereien stattfinden. Ich möchte bitten, sich nicht an die Ausführungen des Herrn Abg. Driver zu kehren, sondern den Antrag 5 anzunehmen und endlich mit diesem Zustande zu brechen.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Wer den Worten des Herrn Abg. Schulz im Landtage folgt, macht häufig die Erfahrung, daß er alle Sachen parteipolitisch ausschachtet. Jetzt hat er diese unschuldige Tanzgeschichte zum Gegenstande einer Rede gemacht, die agitatorisch wirken soll und die hinausläuft auf die Behauptung: wir Proletarier sind geknechtete Leute. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß diese Rede einen großen Eindruck im Lande nicht machen wird. Für die Regierung liegt die Sache so, daß, nachdem der Landtag mit großer Mehrheit seinen Wunsch und seinen Willen dahin kundgegeben hat, daß an den Vorabenden von Feiertagen nicht getanzt werden soll, sie es für ihre Pflicht hält, diese Bestimmung zur Ausführung zu bringen.

Herr Abg. Schulz irrt bezüglich des Transportarbeiterverbandes, wenn er annimmt, daß das Tanzverbot gegen den Wunsch des Amtshauptmanns erlassen sei. Der Amtshauptmann hat mit Recht darauf hingewiesen, daß, wenn dem Antrage des Transportarbeiterverbandes Folge gegeben würde, die Behörde auf die schiefe Ebene gerate, dann würde man überhaupt die Ausnahme zur Regel machen, und das hat die Regierung nicht mitmachen wollen.

Was die patriotischen Feste anbelangt, so ist es Absicht gewesen, an patriotischen Festtagen, die auf einen Sonnabend fallen, auch Tanzbelustigungen zu gestatten. In früheren Jahren machte eine entgegenstehende Bestimmung große Schwierigkeiten und gab Veranlassung, Dispensationen zuzulassen, die immer grundsätzliche Bedenken haben.

Präsident: Herr Abg. v. Hammerstein hat das Wort.

Abg. Frhr. v. Hammerstein: M. H.! Ich möchte doch den Ausführungen gegenüber, die gemacht sind, darauf aufmerksam machen, daß es immerhin etwas anderes ist, ob man Bestimmungen für das Fürstentum Birkenfeld oder für das Herzogtum Oldenburg macht. Das Herzogtum ist auch in seiner Flächenausdehnung erheblich größer. Die preussischen Grenzen liegen im allgemeinen etwas weiter entfernt. Im Fürstentum sind sie überall sehr nahe und deshalb liegt eine gleiche Beordnung mit Preußen im Interesse des Fürstentums Birkenfeld eher, als im Interesse des Herzogtums. Das ist der erste Grund. Der zweite Grund, etwas anders zu handeln, ist der, daß Charakter und Art der Bevölkerung verschieden sind. Der Provinzialrat hat eingehend hin und her verhandelt und war mit 13 gegen 4 Stimmen der Ansicht, welche Ihnen hier von der Mehrheit des Verwaltungsausschusses im Antrage 6 vorgelegt ist, nämlich, daß Tanzlustbarkeiten bis 2 Uhr gestattet sein sollen. Ich bin an und für sich ein Freund von Tanzlustbarkeiten, ich halte dieselben für etwas Gutes. Ich kann aber wohl dem zustimmen, daß eine gewisse Beschränkung des Tanzens in den Sonntag hinein doch gemacht werden kann, im Interesse der übrigen, nicht tanzenden Bevölkerung. Und wenn der Provinzialrat sich auf dies geeinigt hat, auf 2 Uhr, dann bin auch der Ansicht, daß man das im Landtage wohl annehmen könnte. Was haben die Gutachten des Provinzialrates sonst für Zweck. Ich meinerseits stimme für den Antrag 6 des Verwaltungsausschusses.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Ich kann es mir nicht versagen, einige Worte auf die Ausführungen des Herrn Ministers zu erwidern. Er meinte, ich wolle die unschuldigen Tanzbelustigungen parteipolitisch ausschachten, zu Agitationsreden. Nein, meine Herren, das ist mir nicht eingefallen. Wenn ich für Streichung des Absatzes 3 des § 12 eintrat, so kommt das nicht parteipolitisch in Frage, sondern es handelt sich um einen Zustand, der die ganze Bevölkerung angeht. Es kann keine Rede davon sein, daß ich bei meinen Ausführungen die Absicht gehabt habe, die Sache parteipolitisch auszuschachten. Wenn Sie aber diese Tendenz schließlich herausfinden, dann habe ich auch nichts dagegen. Die Tatsache wird man nicht aus der Welt schaffen, daß durch diesen Zustand eine Ungleichheit herbeigeführt wird, und nicht nur eine Ungleichheit, sondern eine schreiende Ungerechtigkeit. Der Herr Minister hat die Befürchtungen bestätigt, die wir im vorigen Jahre hatten. In der Begründung ist gesagt, z. B. bei patriotischen Feiern können Ausnahmen gestattet werden. Jetzt sagt der Minister, daß überhaupt nur bei patriotischen Feiern Ausnahmen gestattet werden können. Er bestätigt das, was wir damals als Befürchtung ausgesprochen haben. M. H.! Wenn irgendwie

Ausnahmen in Frage kommen, dann kommen sie bei Vergnügungen des Transportarbeiterverbandes in Frage. Diese Gründe müßten einleuchten, da diese Leute doch um 4 oder 5 Uhr bei der Arbeit sein müssen und daß es im Verkehrsinteresse liegt, daß sie nicht vom Tanzboden in den Stall gehen und dann mit dem Fuhrwerk auf die Straße. Wenn irgendwie diese Ausnahmebestimmung angewandt werden kann, dann müßte es eher bei dem Transportarbeiterverbande sein, als bei patriotischen Festen. Wir verwahren uns dagegen, daß die Staatsbürger in zwei Klassen eingeteilt werden. Sie können es nicht leugnen, daß die Arbeiter ständig davon getroffen werden. Wie wird es denn heute gemacht? Sehen Sie sich die Zustände, die in Butjadingen herrschen, an, wo der Amtshauptmann sich ständig auf dem Kriegsfuße befindet mit den Wirten und den Gewerkschaften und Arbeitervereinen, wo unter nichtsagender Begründung jeder Volksball verweigert wird. Und das Ende vom Liede ist, daß man einen Sportelzettel in der Höhe einer großen Hotelrechnung bekommt. Wenn man da sagt, es besteht eine schreiende Ungerechtigkeit, so kann man sich dem nicht verschließen. Es kommt immer eine bestimmte Gruppe von Parteiangehörigen oder eine bestimmte Bevölkerungsschicht in Frage. Diese Bestimmung ist durch nichts gerechtfertigt. Man hat mit dem Köder der längst veralteten Bestimmung des Tanzverbots eine ganze Reihe reaktionärer Vorschläge in das Gesetz gebracht, die nicht geeignet sind, das liberale Ansehen Oldenburgs noch zu vergrößern. Ich möchte bitten, sich auf den Antrag 5 des Ausschußberichtes zu vereinigen.

Präsident: Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Abg. **Steenbock:** M. H.! Ich will ein paar Worte auf das erwidern, was Herr Abg. Driver gesagt hat. Er hat darauf hingewiesen, daß im Berichte für das Fürstentum Lübeck der Freistaat Lübeck aufgeführt ist, wo am Sonnabend getanzt werden darf. Soweit ich unterrichtet bin, ist dies richtig, es wird nur für diesen Tag eine höhere Steuer erhoben. Im übrigen sehe ich nicht ein, warum man Sonnabends gegenüber anderen Wochentagen eine Ausnahme machen soll. Im Fürstentum Lübeck ist es so, daß für öffentliche Tanzereien keinem Wirte nur 2 Sonntage freigegeben werden, und daß dann um 1 Uhr geschlossen sein muß. Es handelt sich also nur darum, ob es den Vereinen gestattet werden soll. Im Fürstentum Lübeck ist eine große Anzahl der Bevölkerung, die den Sonnabend gerne frei haben möchte, weil das der geeignete Tag ist, um Bälle abzuhalten. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß in Schleswig-Holstein der Sonnabend frei ist. Dieser Gegensatz muß, wenn möglich, aus der Welt geschafft werden.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Ein paar Worte gegenüber Herrn Abg. Steenbock. Ich verweise auf die Begründung des Gesetzentwurfes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Sonn- und Feiertage, Anlage 58 des vorigen Landtages, wo es heißt: In Lübeck gilt das gleiche Verbot wie hier. (Zuruf: Für das Fürstentum Lübeck!) Nicht Fürstentum Lübeck, es ist vorher die Rede von Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen und dann heißt es weiter: In Lübeck

gilt das gleiche Verbot wie hier. (Zuruf: Das ist jetzt aufgehoben!) Das bezweifle ich noch zunächst. Im übrigen, meine Herren, kann ich aus meiner früheren Tätigkeit im Fürstentum Lübeck sagen, daß die Vergnügungssucht dort sehr groß ist, daß man im Fürstentume Lübeck öffentliche Tanzbelustigungen durch Abhaltung von Vereinsbällen ebenso wie im Herzogtum zu umgehen sucht, und daß diese Vereinsbälle dort in vielen Fällen nichts anderes sind, als öffentliche Tanzlustbarkeiten. Wenn die Zahl der öffentlichen Tanzlustbarkeiten an Sonntagen nicht genügt, nun ja, dann vermehre man sie und gebe den Wirten die Erlaubnis, Sonntags häufiger tanzen zu lassen. Aber der Sonnabend muß freibleiben aus den Gründen, die ich anführte.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 6. Ich bitte die Herren, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 6 ist angenommen. Damit ist der Antrag 7 erledigt.

Es folgt nunmehr Antrag 8:

Annahme der §§ 13—17.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 8 und zu den §§ 13—17. Das Wort ist nicht verlangt. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der Antrag 8 ist angenommen. Damit ist die erste Lesung beendet. Anträge zur zweiten Lesung sind bis Donnerstag, also morgen, abends 7 Uhr einzureichen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. die Sonn- und Feiertage. 1. Lesung. (Anlage 42.)

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Annahme der §§ 1—5.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses, über den § 1 und über das Gesetz im allgemeinen. Ich schließe die Beratung, da das Wort nicht verlangt wird und eröffne sie zu den §§ 2—5. Auch hier ist das Wort nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 1 ist angenommen.

Zum § 6 beantragt eine Minderheit im Antrage 2:

Annahme des § 6 unter Ersetzung der Zahl 4 durch die Zahl 3.

Die Mehrheit beantragt im Antrage 3:

Annahme des § 6.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und über den § 6 und gebe das Wort Herrn Abg. Schulz.

Abg. **Schulz:** M. H.! Ich will mich ganz kurz fassen. Ich will nur bemerken, das bisherige Gesetz und die Bestimmung für das Fürstentum Lübeck lautete: Die



Märkte dürfen nicht vor nachmittags 3 Uhr stattfinden. Im Interesse der Einheitlichkeit ist aus 3 Uhr 4 Uhr gemacht. Ich kann dem nicht zustimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 2, den Antrag der Minderheit, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 3, den Antrag der Mehrheit, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 4:

Annahme der § 7 und 8.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 7 und 8, schließe sie da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 9 beantragt eine Minderheit:

Streichung des § 9.

Die Mehrheit beantragt dagegen im Antrage 6:

Annahme des § 9.

Ich eröffne die Beratung zu diesem § 9 und zu den Anträgen 5 und 6 und gebe das Wort Herrn Abg. Schulz.

Abg. **Schulz:** M. H.! Sie sehen aus dem Berichte, daß ich den Antrag 5 gestellt habe, den § 9 zu streichen und Bezug genommen habe, auf die Ausführungen bei den Verhandlungen im Vorjahre zu der gleichen Bestimmung im Gesetze für das Herzogtum Oldenburg. Wenn ich an die letzten Verhandlungen im Reichstage denke, denen eine Interpellation über die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes zugrunde lag, so betrachte ich diese Bestimmung als eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes. Ich bitte, vor allen Dingen in Betracht zu ziehen, daß bei widersprechenden Entscheidungen der Begriff öffentliche Versammlungen schwer definierbar ist, und ob darunter nicht event. Parteitage, Konferenzen und andere Versammlungen fallen. Ich möchte bitten, unserem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Wofz hat das Wort.

Abg. **Wofz:** Ich möchte Aufklärung haben über eine Frage zum § 9. Im Berichte ist nichts darüber gesagt, was unter öffentliche Aufzüge fällt. Es kommt im Fürstentum Lübeck sehr oft an Sonntagen und gerade an Sonntagen vor, daß Vereine, die einen Ausflug machen, mit Musik durch die Straßen ziehen. Ist das ein öffentlicher Aufzug? Bei Turn- und Kriegervereinen ist es selbstverständlich, daß sie diesen Marsch durch die Stadt mit Musik ausführen. Ich möchte die Staatsregierung bitten, darüber eine Erklärung abzugeben, damit man nicht im Zweifel ist, wie man sich in solchen Fällen verhalten soll.

Präsident: Se. Excellenz Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer:** M. H.! Ich glaube diese Erklärung kann keiner hier abgeben aus dem einfachen Grunde, weil derartige Zweifelsfragen der Entscheidung der Gerichte unterliegen und es vermieden werden muß, den Anschein zu

erwecken, als wollte die Regierung durch Erklärungen im Landtage die Entscheidungen der Gerichte beeinflussen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Gerade diese Erklärung des Herrn Ministers spricht dafür, daß wir diesem Mangel nicht zustimmen. Es ist ein großer Mangel des Reichsvereinsgesetzes, daß die Handhabung des Versammlungsrechts der Polizei überlassen ist. Die Regierungen sind nicht in der Lage, hier irgendwelche bestimmte Begriffe von den im Gesetze genannten Bestimmungen zu geben und deshalb kommt ein Gesetz zur Annahme, bei dem man nicht in der Lage ist, zu unterscheiden, was öffentliche Aufzüge sind, die die Sonntagsruhe zu stören geeignet sind. Aus diesem Grunde, weil diese kurze Bestimmung voller Widersprüche ist, möchte ich gerade nach der Aeußerung des Herrn Ministers, der für meinen Antrag gesprochen hat, bitten, meinem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung und bitte ich die Herren, die den Antrag 5: Streichung des § 9, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 7:

Annahme des § 10.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und schließe sie, da das Wort nicht verlangt wird. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 7 ist angenommen.

Antrag 8:

Annahme des § 11 unter Streichung des Absatzes 3.

Folgt Antrag 9, Mehrheitsantrag:

Annahme des § 11.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 11. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Nunmehr bitte ich die Herren, die den Antrag 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr Antrag 10 zum § 12; es ist dies ein Minderheitsantrag des Abg. Schulz; er lautet:

§ 12 erhält folgenden Wortlaut:

am Buß- und Karfreitage sind öffentliche mit ungebührlichem Lärm verbundene Lustbarkeiten verboten.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes öffentliche Lustbarkeiten, Schaustellungen, ferner Wettrennen verboten.

Personen, welche gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, öffentlich darbieten, dürfen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen den Betrieb ihres

Gewerbes nicht vor 3 Uhr nachmittags beginnen.

Ausnahmen kann die Regierung — in der Stadt Cutin der Stadtmagistrat — gestatten.

Eine zweite Minderheit beantragt im Antrage 11:

Annahme des § 12 unter Ersetzung der Zahl „4“ in 3. Absätze durch die Zahl „3“.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrage 12:

Annahme des § 12.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 10, 11, 12 und zum § 12. Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.: Sie ersehen aus unserm Antrag 10, daß wir uns sehr von der Vorlage entfernen und auch von einem anderen Teil des Ausschusses. Mit dem Antrag, den ich gestellt habe, bezwecken wir dasselbe, wie schon bei der Vorlage für das Herzogtum im vorigen Jahre. Ich möchte ausdrücklich bemerken, daß mit der Fassung des Antrags, wie ich sie gewählt habe, die Regierung jahrzehntelang ausgekommen ist. Auch mit dem von mir gewählten Wortlaut „mit ungebührlichem Lärm verbundene Lustbarkeiten“, ist die Regierung jahrzehntelang ausgekommen, und ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht auch in Zukunft damit auskommen kann. Im übrigen geht uns die Fassung der Regierungsvorlage viel zu weit. Sie bedeutet einen unnötigen und unberechtigten Eingriff in den öffentlichen Verkehr. Deshalb bitte ich Sie, für meinen Antrag zu stimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und zwar zunächst über den Antrag 10, Antrag der ersten Minderheit, und bitte ich die Herren, die den Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 10 ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr über den Antrag der zweiten Minderheit, Antrag 11 ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag der Mehrheit, „Annahme des § 12.“ Ich bitte die Herren, die den Antrag der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 13:

Annahme der §§ 13 bis 15.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 13, 14, 15. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 13 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Die erste Lesung ist beendet. Anträge zur zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfs sind bis Donnerstag abend 7 Uhr einzureichen.

Nächster Gegenstand (viertes):

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend die Lustbarkeiten. Erste Lesung. (Anlage 49.)

Der Ausschuss beantragt im Antrage 1:

Annahme der §§ 1 und 2.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1, zum § 1 des Gesetzentwurfs und zu der Vorlage im allgemeinen. Herr Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. **Dörr:** Der § 1 des Entwurfs macht eine Erlaubnis erforderlich für die öffentlichen Tanzlustbarkeiten und für die nicht öffentlichen in Wirtshäusern stattfindenden Tanzlustbarkeiten. Im Fürstentum Birkenfeld war der Rechtszustand oder wenigstens die Praxis bisher die, daß nur zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten eine Erlaubnis erforderlich war. Man will mit der neuen Bestimmung, daß auch nicht öffentliche, in Wirtshäusern stattfindende Tanzlustbarkeiten der Erlaubnis bedürfen, vor allen Dingen die Vereinsbälle treffen. Auch Familienfestlichkeiten, die in Wirtshäusern stattfinden und mit Tanz verbunden sind, werden darunter fallen. Dagegen wird niemand etwas einwenden können, denn es handelt sich in diesen Fällen um wirkliche Veranstaltungen von Tanzlustbarkeiten, die im voraus geplant sind. Bedenklich erscheint aber folgendes. Es werden nach dem Wortlaut des Entwurfs auch improvisierte Tanzlustbarkeiten unter den § 1 fallen. Nehmen wir z. B. folgenden Fall: Eine Gesellschaft junger Leute geht Sonntags über Land. Es wird eingekehrt im Dorfwirtshaus. Jemand spielt auf dem Klavier. Man macht ein Tänzchen und geht dann nach Hause. Sollen auch derartige improvisierte Tanzlustbarkeiten von der Bestimmung des § 1 getroffen werden? Ich wäre dankbar für eine Aufklärung hierüber und würde mir eventuell, falls das der Fall sein sollte, vorbehalten, einen Verbesserungsantrag zur zweiten Lesung zu stellen.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer:** M. H.! Es unterliegt gar keinem Bedenken, daß in solchen Fällen die Erlaubnis nachträglich eingeholt wird. Im übrigen muß man berücksichtigen, daß es sich hier um eine Lustbarkeitssteuer handelt, die für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Es würde nicht gerechtfertigt sein, nur öffentliche Tanzlustbarkeiten zu besteuern, sondern es ist der ausgleichenden Gerechtigkeit wegen durchaus nötig, daß auch Privattanzlustbarkeiten, die in Wirtshäusern stattfinden, der Besteuerung unterliegen.

Präsident: Herr Abg. Dr. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Daß die improvisierten Tanzlustbarkeiten auch unter den § 1 fallen, unterliegt meines Erachtens gar keinem Zweifel. Es kann nur fraglich sein, ob das Tanzen im einzelnen Falle nach seinem Umfange und seiner Zeitdauer als eine Tanzlustbarkeit im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist. Wenn einige junge Leute einen Ausflug machen, ins Wirtshaus einkehren und einige Male unter Klavierbegleitung herumtanzen, so wird man man nicht eine abgabepflichtige Lustbarkeit hierin sehen können. Ich habe in meiner früheren Tätigkeit in Barel solche Fälle ziemlich liberal behandelt (Hört!) und solche kleine improvisierte Tanzereien von kurzer Dauer nicht als abgabepflichtige Lustbarkeiten im Sinne des Gesetzes angesehen. Wenn jedoch regelrecht länger von einer Ausflugs-Gesellschaft, nicht bloß so mal nebenher von einigen Paaren, getanzt war, dann mußten die Wirte nachträglich beim Amte

hiervon Anzeige machen und wurden zu einer verhältnismäßig geringen Tanzabgabe herangezogen, für die feste Sätze bestanden.

Präsident: Herr Abg. v. Levechow hat das Wort.

Abg. v. Levechow: Auf die Aeußerung des Herrn Abg. Driver möchte ich etwas eingehen. Das ist tatsächlich häufig der Fall. Junge Leute kommen zusammen in ein Wirtshaus, um zu tanzen. Nun weiß der Wirt nicht, ob das nachher besteuert werden soll oder nicht. Er ist also vor die Frage gestellt, ob er den Leuten die Steuer abnehmen soll oder nicht. Nimmt er sie ihnen vorweg ab und nachher wird es von der Behörde nicht als Tanzlustbarkeit angesehen, dann hat er die Leute gewissermaßen geschädigt, nimmt er ihnen das Geld nicht ab, dann sitzt er davor, daß er für die Steuer, falls eine solche festgesetzt wird, aufkommen muß. Ich meine, es müßte doch möglich sein, eine Form zu finden, daß man die kleinen Wirte nicht vor diese Frage stellt. Bei uns kann es in der Sommerfrische jeden Augenblick vorkommen, daß bei einem Wirte fünf Herren und Damen einkehren, es setzt sich einer ans Klavier und die Gesellschaft tanzt. Wenn dafür jedesmal eine Steuer bezahlt werden sollte, so ist das garnicht denkbar. Aber es ist für den Wirt unter Umständen sehr schwierig, abzuwägen, ob er diese Tanzerei anmelden soll oder nicht. Es gibt doch auch böse Nachbarn, die ihn sofort anzeigen. Da ist die Sache bedenklich.

Präsident: Herr Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. Dörr: Ich möchte die Ausführungen des Herrn Abg. v. Levechow noch ergänzen. Der Wirt weiß auch garnicht, was er seinen Gästen abnehmen soll. Die Abgabe wird ja erst hinterher festgesetzt, da sie nach dem Gesetzentwurf keine bestimmte Höhe hat. Der Wirt muß also jedesmal sich notieren, was für Gäste er gehabt hat, wenn getanzt wird. Ich hätte aus diesem Grunde gern eine Erklärung der Staatsregierung gehört, die darüber beruhigt hätte. Wenn durch die Bestimmungen dieses Gesetzes die kleinen Tanzereien im Fürstentum Birkenfeld eine Einschränkung erfahren würden, dann müßte ich das im Interesse unserer Bevölkerung sehr bedauern.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Es kann sich hier doch nur um die Frage handeln, ob es zulässig ist, Tanzlustbarkeiten zu improvisieren, und das halte ich für zulässig. Die Besteuerungsfrage hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Wenn junge Mädchen unter sich tanzen, wird keine Behörde darin eine öffentliche Tanzlustbarkeit sehen. Wenn aber junge Leute von beiden Geschlechtern zusammenkommen und nach dem Klavier länger tanzen, so ist das ohne Zweifel eine steuerpflichtige Lustbarkeit. Die Inhaber von Vergnügungslokalen, in denen solche Tanzereien stattfinden, können sich ja im voraus mit der betreffenden Steuerbehörde verständigen, daß sie eine bestimmte Summe erheben, und die Behörde erklärt sich von vornherein bereit, demnächst die Abgabe entsprechend festzusetzen. Im übrigen läßt sich die Sache garnicht anders regeln.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Die Ausführungen könnten den Eindruck erwecken, als wenn die Frage im Ausschuß garnicht zur Sprache gekommen wäre und der Gesetzentwurf nicht eingehend genug verhandelt worden wäre. Das ist nicht der Fall. Aber es hat sich im Ausschuß ähnlich entwickelt wie hier. Eine vollständig befriedigende Lösung der Frage, was Tanzlustbarkeit ist und was nicht, wird wohl im Gesetz nicht möglich sein. Es ist deshalb im Ausschuß in Anregung gebracht worden, die Klage gegen derartige Anordnungen im Verwaltungsstreitverfahren zu ermöglichen. Es war aber ja leider die Mehrheit des Ausschusses dagegen, eine dementsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Wenn Herr Abg. Dörr zur zweiten Lesung noch Anträge stellen will, möchte ich nochmals anheimgeben, nach der Richtung einen Antrag zu stellen, denn dann wird sich eine gleichmäßige Handhabung für den in Betracht kommenden Landesteil herausstellen. Eine befriedigende Lösung im Gesetz, was eine steuerpflichtige Tanzlustbarkeit ist und was nicht, wird wohl nicht möglich sein.

Präsident: Herr Abg. v. Hammerstein hat das Wort.

Abg. Frhr. v. Hammerstein: Die Worte des Herren Vorredners könnten mich eigentlich veranlassen, aufs Wort zu verzichten. Ich wollte die Frage stellen, ob das nicht im Ausschuß eingehend erwogen ist, was als steuerpflichtige Tanzlustbarkeit angesehen werden soll. Ich bin der Ansicht, daß diese Angelegenheit unter das Verwaltungsstreitverfahren fallen muß. Wenn der Ausschuß in seiner großen Mehrheit nicht dieser Ansicht gewesen ist, muß ich das bedauern. Derartige Fragen kann man nach meiner Ansicht nur auf diesem Wege zur Zufriedenheit regeln.

Präsident: Herr Abg. Dörr hat das Wort zum dritten male mit Genehmigung des Landtags.

Abg. Dörr: Wenn hier der Anschein erweckt worden ist, als ob die Regierungsvorlage im Ausschuß nicht genügend verhandelt worden wäre, dann bin ich wohl daran schuld. Ich bin bei der Beratung im Ausschuß nicht zugegen gewesen und aus diesem Grunde hier auf diese Fragen zurückgekommen.

Ich möchte nur noch auf folgendes hinweisen. Der § 1 verlangt die Erlaubnis zur Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten und zweitens zur Abhaltung nicht öffentlicher in Wirtshäusern stattfindender Tanzlustbarkeiten. In der Stadt Idar ist nur ein großes Tanzlokal, das ist die Turnhalle. Die wird zu sämtlichen größeren Bällen benutzt. In der Turnhalle sitzt kein Wirt, sie gehört dem Turnverein. Wenn nun ein anderer Verein eine Tanzlustbarkeit abhalten will, mietet er die Turnhalle für einen Abend. Diese Tanzereien fielen also nicht unter den § 1, denn es sind keine öffentlichen Tanzlustbarkeiten sondern beschränkt auf die Mitglieder des Vereins, und auch keine nicht öffentlichen, in Wirtshäusern stattfindenden Tanzlustbarkeiten, denn die Turnhalle ist kein Wirtshaus. Auf diese Weise würde in Idar das Gesetz in großem Umfange umgangen werden, und für die anderen, unschuldigen kleinen Tanzlustbarkeiten müssen Abgaben bezahlt werden.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Die nachträgliche Erlaubnis für improvisierte Bälle hat bisher in der Praxis zu keinen Unzuträglichkeiten geführt. Die Behörden haben bestimmte Abgabensätze für solche improvisierte Tanzvergnügen, wenn sie tatsächlich als Tanzlustbarkeiten im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, und diese Sätze kennen die Wirte ganz genau. So wurde es beim Amt Barel, und so wird es, wie mir der Amtshauptmann in Westerstede mal gesagt hat, auch für Zwischenahn gehandhabt. Ich kann dem Herrn Abg. v. Hammerstein nicht darin beitreten, daß in diesem Falle das Verwaltungsstreitverfahren zuzulassen ist, denn ich wüßte gar nicht, worüber eigentlich die Verwaltungsgerichte erkennen sollen. Es könnte höchstens der Fall sein, daß sie entscheiden sollen, ob im einzelnen Falle ein improvisierter Tanz eine Lustbarkeit im Sinne des Gesetzes gewesen ist. Diese Entscheidung können wir ganz ruhig den Verwaltungs-Behörden überlassen. Für Streitigkeiten über die Abgabebeträge das Verwaltungsstreitverfahren zuzulassen, dazu liegt gar keine Veranlassung vor, denn, wie gesagt, die zu entrichtenden Sätze stehen bei den Behörden fest. Ich wüßte nicht, was die Verwaltungsgerichte daran noch viel abzuändern hätten.

Präsident: Seine Exzellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer:** M. H.! Ich glaube, es unterliegt keinem Zweifel, daß der von dem Herrn Abg. Dörr erwähnte Fall in Bezug auf die Turnhalle in Ibar dahin auszulegen ist, daß die Turnhalle als Klublokal anzusehen ist, in dem Getränke gegen Entgelt abgegeben werden. Der betreffende Verein macht eben die Turnhalle zu seinem Klublokal und muß, wenn er überhaupt Getränke ausschänken will, auch einen Schankschein haben. Also ich glaube, dieser Fall wird keinen Zweifel hervorrufen.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Ich hatte mich auch zu dieser Frage zum Wort gemeldet. Ich bin zu anderer Auslegung gekommen, als der Herr Minister. Ich glaube, daß die Turnhalle wie jeder Privatraum nicht der Abgabe unterliegt. Es heißt ausdrücklich im § 1, daß nur öffentliche Tanzlustbarkeiten und nicht öffentliche, die in Wirtshäusern abgehalten werden, steuerpflichtig sind. Man wird doch die Tanzerei eines Vereins als eine nicht öffentliche Tanzmusik ansehen müssen, und in einem Wirtshause wird sie nicht abgehalten. Ich glaube also, daß die Tanzerei in der Turnhalle ebenfogut steuerfrei ist wie die in einem Saal eines Privatmanns, und ich muß an dieser Auslegung festhalten. Ich habe auch, wie Herr Kollege Dörr die Frage vortrug, kein Bedenken dagegen gehabt, daß solche Tanzereien frei seien. Befügt Ibar über einen solchen großen privaten Saal, so kann ich ihm „glückliches Ibar“ zurufen.

Was die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens angeht, so stehe ich auf dem Standpunkt des Herrn Abg. Driver, daß es genügt, wenn über die Höhe der Gebühr das Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist. Würde dann die Staatsregierung eine kleine Tanzerei ungebührlich hoch heranziehen, dann ist das Verwaltungsgericht in der Lage, die Gebühr bis auf eine Mark zu ermäßigen.

Berichte. XXXI. Landtag. 1. Versammlung.

Bezüglich der Frage, ob die „improvisierten Tanzlustbarkeiten“, wie sie bezeichnet worden sind, noch einer besseren Regelung im Gesetze unterworfen werden können, so glaube ich, sind wir alle gern bereit, irgend welche derartige Vorschläge zu prüfen. Es möchte ja möglich sein, nach der Anzahl der Stunden oder nach der Anzahl der Teilnehmer irgend welche Begrenzung zu treffen. Zweifelhaft ist es aber, und ich glaube, daß diese Angelegenheit zu denjenigen gehört, die man möglichst beschränken soll, die aber sich nicht ganz vermeiden lassen, nämlich zu denjenigen, die dem verständigen Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen bleiben müssen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich kann mich mit den Ausführungen der Herren Abgg. Driver und Koch nicht einverstanden erklären. Zunächst glaube ich, irrt Herr Abg. Koch, wenn er glaubt, daß gegen die Festsetzung der Höhe der Gebühr die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig wäre. Sie ist eben nicht zulässig, ebensowenig über die Frage, ob eine Tanzlustbarkeit vorliegt oder nicht. Herr Abg. Driver sagt nun, das kann entbehrt werden und die Festsetzung dem Ermessen der Behörden überlassen bleiben, die haben ja ihre Sätze. Ja, die haben eben verschiedene Sätze! Sie können niedrige und hohe festsetzen. Deshalb habe ich im Ausschuß angeregt, ob nicht doch das Verwaltungsstreitverfahren zuzulassen wäre, ebenfogut, wie gegen eine Strafsetzung des Gemeindevorstehers von 2 bis 3 M., und zwar namentlich aus dem Grunde, weil dadurch das Vertrauen zu einer gerechten Handhabung der Bestimmungen gestärkt wird. Denn jetzt, wo es allein in dem Ermessen der Behörden liegt, wird häufig gesagt: „Der muß so wenig bezahlen und ich so viel!“ Da heißt es dann: „Das Amt hat es einfach zu sagen!“ Ist aber eine Klage zulässig, dann ist es etwas anderes. Dann überlegt jeder sich, ob er klagen will. Ich würde es ebenso berechtigt halten, hier die Klage zuzulassen, wie gegen die kleinen Sachen bei Strafverfügungen.

Präsident: Se. Exzellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer:** M. H.! Ich möchte nur noch erklären, daß für diese Lustbarkeitssteuer ein Tarif besteht, von dem die Aemter nicht abweichen dürfen.

Präsident: Herr Abg. v. Hammerstein hat das Wort.

Abg. **Frhr. v. Hammerstein:** Den Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen möchte ich hinzufügen, daß durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren alle die Schwierigkeiten, die hier angeführt sind, gehoben werden und Sie dadurch zu einer gleichmäßigen Regelung der Frage mit Leichtigkeit und Gerechtigkeit für die Mehrheit der Bevölkerung kommen werden. Auch die Unsicherheit bezüglich der Turnhalle in Ibar kann dadurch mit Leichtigkeit gehoben werden, denn das dürfte doch aus der Erklärung des Herrn Ministers hervorgehen, daß diese Angelegenheit durchaus nicht klar ist. Ich sehe nicht ein, warum nicht zur zweiten Lesung dieser Antrag gestellt und im Ausschuß einer erneuten Erwägung unterzogen werden kann.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Der Herr Vorredner glaube ich irrt, wenn er annimmt, daß durch die Zulassung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren diese Frage geklärt werden könne. Jeder, der den praktischen Verwaltungsdienst kennt, weiß, daß auf diesem Gebiete jeder Fall anders liegt und daß ganz bestimmte Grundsätze überhaupt nicht aufzustellen sind.

Präsident: Herr Abg. v. Hammerstein hat das Wort.

Abg. Frhr. v. Hammerstein: M. H.! Es handelt sich hier um Ermessenssache. Es handelt sich also lediglich um die Frage, ob diese Ermessenssache im Wege der Verwaltung oder im Wege der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung entschieden und geordnet werden soll, und da bin ich doch für den letzteren Weg. Ich bin für den Weg der verwaltungsgerichtlichen Klärung und Entscheidung der Angelegenheit.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Es könnte nach den Äußerungen des Herrn Abg. Tanzen so scheinen, als ob die Ämter vollständig willkürlich verfahren in der Festsetzung der Höhe der Abgabe für Lustbarkeiten. Das ist durchaus nicht der Fall. Es bestehen ganz bestimmte Grundsätze über die Höhe der zu entrichtenden Abgaben. So sind spezielle Grundsätze über Tanzabgaben zwischen den Ämtern Barel, Butjadingen und Brake unter Oberaufsicht des Ministeriums vereinbart. Ich wüßte nicht, was das Verwaltungsstreitverfahren dabei soll. Die Einzelsätze ergeben sich klar aus dem Tarif, den auch die Wirte kennen. Für das Verwaltungsstreitverfahren bleibt da kein Raum. Den Beschwerdeweg hat der einzelne immer; mir ist aber in meiner sechsjährigen Praxis in Barel kein Fall vorgekommen, daß gegen die Höhe der Gebühren Beschwerde erhoben ist.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ein Tarif wird ja ohne Zweifel bestehen, aber dieser Tarif läßt erhebliche Schwankungen zu. Weshalb ist das Verwaltungsstreitverfahren denn zulässig gegen die Festsetzung der Wandergewerbesteuer. Da besteht auch ein Tarif, und zwar schwankt er zwischen 6 und 144 *M.* Es kommen z. T. sehr hohe Beträge bei den Tanzlustbarkeiten in Frage, und deshalb, weil sie so sehr schwanken, beschweren sich die Leute. Es ist analog wie mit der Wandergewerbesteuer, und da entscheidet das Verwaltungsgericht. Das ist auch Ermessenssache.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: Die Schwankungen bestehen nur darin, daß der Satz erhöht wird, wenn die Zahl der Musikanten über eine bestimmte Zahl hinauswächst und wenn eine bestimmte Nachtstunde überschritten wird. Das ist ganz genau festgesetzt. Dann sind die Voraussetzungen für die Festsetzung der Wandergewerbesteuer vom Herrn Vorredner nicht erschöpfend dargestellt. Für die Wandergewerbesteuer ist der regelmäßige Satz 48 *M.* Dieser kann in besonderen Fällen, wenn es sich um besonders kleine Betriebe handelt,

bis auf 6 *M.* ermäßigt und wenn es sich um große Betriebe handelt, bis auf 144 *M.* erhöht werden. Also der regelmäßige Satz ist da, der nur unter besonderen Umständen abgeändert werden kann.

Präsident: Herr Abg. v. Levezow hat das Wort.

Abg. v. Levezow: Nach der Äußerung des Herrn Ministers bin ich nicht davon überzeugt worden, daß eine Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren nicht wünschenswert ist. Im Fürstentum Lübeck — ich komme darauf gleich, weil bei der nächsten Vorlage dasselbe wieder erörtert werden müßte — liegt die Entscheidung lediglich bei der Regierung in Cutin, und die ist allein berufen, die Tarife festzusetzen. Aber keine Behörde ist in der Lage, die Tarife so festzusetzen, daß sie tatsächlich dem einzelnen Falle entsprechen. Die Behörde soll entscheiden, wenn ihr der einzelne Fall mitgeteilt wird. Sie soll berücksichtigen, wie es in dem einzelnen Fall gewesen ist, und wenn sie darüber nicht unterrichtet ist, muß auch sie Ermittlungen anstellen.

Bezüglich der Frage wegen der Turnhalle in Idar scheint mir das, wenn die ganz steuerfrei ausgehen soll, eine Bevorzugung der Orte zu sein, die im Besitze solcher Lokale sind, ohne daß diese in öffentlichen Wirtschaftshäusern liegen. Das ist eine Benachteiligung für alle diejenigen Orte, die in der Nachbarschaft liegen und nicht im Besitze eines solchen Lokals sind. Aus all diesen Gründen kann ich nur dem zustimmen, daß eine Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sehr wünschenswert wäre.

Präsident: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Dann schließe ich die Beratung zu § 1, eröffne sie zum § 2. Herr Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. Dörr: Der Absatz 2 des § 2 bestimmt, daß die Abgabe für Maskenbälle 30 bis 150 *M.* betragen soll. Die Abgabe für die gewöhnlichen Tanzlustbarkeiten soll dagegen nur 1 bis 30 *M.* betragen. In Zukunft kann also im Fürstentum Birkenfeld, wenn diese Vorlage Gesetz wird, ein Maskenball nur noch gegen eine Abgabe von mindestens 30 *M.* abgehalten werden. Ich glaube, daß mancher Maskenball infolgedessen nicht mehr abgehalten wird. Das würde ich bedauern. (Heiterkeit.) Die Begründung sagt zwar, daß eine Einschränkung der Maskenbälle im sittlichen Interesse erwünscht wäre. Ich verstehe diese Begründung nicht. Die gleiche Begründung findet sich im Entwurf für Lübeck. Die Maskenbälle in Lübeck kenne ich nicht, aber von den Maskenbällen im Fürstentum Birkenfeld kann ich behaupten, daß sie durchaus sittlich unbedenklich sind. (Heiterkeit.) Ich glaube daher, daß es angebracht wäre, den Mindestsatz zu ermäßigen und behalte mir in dieser Richtung einen Verbesserungsantrag vor.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 1, „Annahme der §§ 1 und 2“, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 1 ist angenommen.

Folgt Antrag 2, Antrag der Mehrheit:

Annahme des § 3 unter Ersetzung der Zahl „200“ im zweiten Absatz durch die Zahl „300“ und unter Hinzufügung des folgenden 3. Absatzes:



„Gegen die Festsetzung ist das Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Durch die Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung nicht aufgeschoben.“

Die Minderheit beantragt im Antrag 3:

Annahme des § 3 unter Ersetzung der Zahl „200“ im zweiten Absatz durch die Zahl „300“.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 2 und 3 und zum § 3. Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer**: M. H.! Der Regierung erscheint es außerordentlich bedenklich, das Verwaltungsstreitverfahren in den hier vorliegenden Fällen zuzulassen. Es handelt sich um die Festsetzung einer Abgabe für Veranstaltungen, die von Personen vorgenommen werden, die durchweg von Ort zu Ort ziehen. Diese Abgaben lassen sich nur feststellen, wenn man den betreffenden Betrieb gesehen hat, die Größe des Karussells usw. Es ist da für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gar kein Raum. Dem Verwaltungsgericht ist es gar nicht möglich, ohne eigne Augenscheineinnahme den konkreten Fall zu beurteilen. M. E. würde die Tätigkeit des Verwaltungsgerichts herabgesetzt werden, wenn es über diese rein tatsächlichen Verhältnisse entscheiden sollte. Wie gesagt, die Regierung hat große Bedenken gegen die vorgeschlagene Bestimmung, die sie für unpraktisch hält.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz**: Ich möchte eine Erklärung abgeben für mich und im Namen meiner Freunde. Wir können für den Antrag 2 in dieser Fassung leider nicht stimmen, da wir nicht einverstanden sind mit der Erhöhung der Abgabe von 200 auf 300 *M.* Dagegen sind wir bereit, für den zweiten Teil des Antrags zu stimmen, der die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens ausspricht. Ich möchte daher beantragen, bei der Abstimmung den Antrag zu teilen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Herr Abg. v. Hammerstein hat das Wort.

Abg. **Frhr. v. Hammerstein**: Ich möchte gegenüber den Ausführungen des Herrn Ministers nur darauf aufmerksam machen, daß ich glaube, daß die örtlichen Feststellungen, welche das verwaltungsgerichtliche Verfahren erschweren sollen, für die Regierung gerade so schwierig sein werden. Die kann die örtlichen Verhältnisse wohl ebenso schwer feststellen wie das Verwaltungsgericht, wenn die Behörde als Partei auftritt. Ich sehe da keine Erschwerung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. (Minister Scheer: Das ist ja Sache des Bürgermeisters!)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag 2. Es wird eben von Herrn Abg. Schulz der Wunsch ausgesprochen, diesen Antrag zu teilen. Der Präsident ist zur Teilung eines Antrags nach § 70 der Geschäftsordnung nur dann berechtigt, wenn kein Abgeordneter widerspricht. Der Landtag ist also einverstanden, daß der Antrag 2 geteilt wird, und stimmen wir zunächst ab über den ersten Absatz des Antrags 2, und bitte ich die Herren, die den ersten Absatz des Antrags 2: „Annahme des § 3 unter Ersetzung der Zahl „200“ im zweiten

Absatz durch die Zahl „300“, annehmen wollen (Abg. v. Hammerstein: „Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.“) **Präsident**: „Wir sind in der Abstimmung!“), die diesen Teil des Antrags annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Ich bitte nun die Herren, die den zweiten Teil des Antrags 2: „Hinzufügung des folgenden dritten Absatzes: Gegen die Festsetzung ist das Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Durch die Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung nicht aufgeschoben“, die diesen Teil annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der zweite Absatz ist angenommen. Damit ist der Antrag 3 erledigt.

Folgt der Antrag 4 zum § 4:

Annahme des § 4 mit dem Zusatz:

„Ueber die Verwendung ist der Vertretung des Landesverbandes jährlich besondere Mitteilung zu machen.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 4 und § 4. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 5:

Annahme der §§ 5 und 6.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 5 und zum § 5, § 6. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Die erste Lesung ist beendet. Anträge zur zweiten Lesung sind bis Donnerstag abend 7 Uhr einzureichen.

Nächster Gegenstand (5.) der Tagesordnung ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. die Lustbarkeiten. Erste Lesung. (Anlage 38.)

Im Antrag 1 beantragt der Ausschuß:

Annahme der §§ 1 und 2.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 1 der Anlage 38, auch über das Gesetz im allgemeinen. Ich schließe sie, da niemand das Wort wünscht, eröffne sie zum § 2. Herr Abg. v. Levechow hat das Wort.

Abg. **v. Levechow**: Ich möchte mich für das Fürstentum Lübeck nur dem anschließen, was Herr Abg. Dörr über die Maskenbälle gesagt hat. (Heiterkeit.) Wir sind nicht unsittlicher als die Birkenfelder.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Antrag 1 ist angenommen.

Folgt Antrag 2:

Annahme des § 3 unter Ersetzung der Zahl „300“ im ersten Absatz durch die Zahl „200“ und Nachfügung folgenden Satzes zu Absatz 2:

„In besonderen Fällen kann die Abgabe auf einen höheren Satz bis zu 300 *M.* bestimmt werden.“

Es ist fraglich, ob hier nicht ein Schreibfehler vorliegt oder ob ein Unterschied in den Vorlagen ist. (Zuruf: Ist Schreibfehler!) Ich darf wohl darauf aufmerksam machen, in der Anlage 49 heißt es im § 3: „20 bis 200 *M.*“, und in der Anlage 38 heißt es: „20 bis 300 *M.*“. Die Anträge bewegen sich in entgegengesetzter Richtung. Herr Regierungsrat Tenge hat das Wort.

Regierungsrat **Tenge**: Es handelt sich lediglich darum, daß in der Vorlage 38 ein Druckfehler vorgekommen ist. Da heißt es im § 3: „20 bis 300 *M.*“. Die Begründung spricht auch da von 20 bis 200 *M.* Also es ist lediglich die Berichtigung eines Druckfehlers, die in Frage kommt.

Präsident: Ich mache darauf aufmerksam, daß der Landtag eben beim Antrag 2 zu dem gleichen Gesetz für Birkenfeld (Punkt 4 der Tagesordnung) den Antrag 2 angenommen hat, in dem er die Zahl 200 in der Vorlage auf 300 geändert hat. Hier wird das Gegenteil beantragt, hier werden die 300 *M.* auf 200 *M.* reduziert. Herr Abg. Koch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Koch**: Die Anträge bewegen sich in derselben Richtung wie bei dem Bericht für Birkenfeld. Die Staatsregierung hatte beantragt bis zu 200 *M.*, und lediglich zur Berichtigung dieses Druckfehlers hat der Ausschuß auf Wunsch der Staatsregierung statt 300 *M.* wieder 200 *M.* gesetzt. Er hat dann aber, um seinen Wunsch zu erreichen, einen zweiten Absatz zur Beschlußfassung vorgeschlagen, in dem es heißt: „In besonderen Fällen kann die Abgabe auf einen höheren Satz bis zu 300 *M.* bestimmt werden.“ Die Sache ist also auch für das Fürstentum Lübeck so, daß, wenn Sie den Antrag annehmen, 20 bis 200 *M.* der Normalatz ist, aber in besonderen Fällen bis auf 300 *M.* hinaufgegangen werden kann. Ebenso ist es soeben für das Fürstentum Birkenfeld beschlossen.

Präsident: Herr Regierungsrat Tenge hat das Wort.

Regierungsrat **Tenge**: M. H.! Die besonderen Fälle sind auch im Gesetzentwurf für das Fürstentum Birkenfeld vorgesehen. Da heißt es: „In besonderen Fällen kann die Regierung einen höheren Satz bis zu 200 *M.* festsetzen“, und angenommen ist vorhin der Antrag, der diese 200 auf 300 *M.* erhöht. Es handelt sich um ganz verschiedene Fälle. Der Absatz 1 des § 3 bezieht sich auf die sogenannte Tingtangelabgabe. Das sind Jahresabgaben, die für die Tingtangel bezahlt werden. Da liegt der Druckfehler im Gesetzentwurf für das Fürstentum Lübeck. Der Absatz 2 bezieht sich auf diejenigen Abgaben, welche die Marktbezieher zu zahlen haben. Somit ist der Antrag des Ausschusses zu der Anlage 38 durchaus korrekt.

Präsident: Also ein Widerspruch in der Beschlußfassung ist nicht zu befürchten. Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 2 (wieder vorgelesen, wie oben) und zum § 3 des Gesetzentwurfs. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 2 ist angenommen.

Folgt Antrag 3, ein Antrag der Mehrheit des Ausschusses:

Der § 3 erhält einen dritten Absatz folgenden Wortlauts nachgefügt:

Gegen die Festsetzung ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Durch die Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung nicht aufgehoben.

Die Minderheit beantragt in Antrag 4: Ablehnung des Antrages 3.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 3 und 4. Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer**: M. H.! Ich möchte bitten, den Antrag der Minderheit anzunehmen und beziehe mich auf meine Ausführungen zu dem gleichartigen Gesetzentwurf für Birkenfeld.

Präsident: Da das Wort nicht weiter verlangt ist, stimmen wir ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 3 der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 4 erledigt.

Zum § 4 stellt der Ausschuß den Antrag 5:

Annahme des § 4 unter Nachfügung des folgenden Satzes zum Absatz 2:

Ueber die Verwendung ist dem Landesauschluß alljährlich besondere Mitteilung zu machen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 4 und gebe das Wort Herrn Abg. v. Levechow.

Abg. **v. Levechow**: M. H.! Ich weiß ja, daß der Appell an Sie vergeblich sein wird. Aber ich möchte doch bitten, diese Summen den Gemeinden zu überlassen. Durch die neue Steuergesetzgebung sind den Gemeinden so schwere Lasten auferlegt worden, daß kleinere Orte, z. B. Ahrensböck, unter der Entziehung dieser Abgaben schwer leiden würden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu Antrag 5 und bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 6:

Annahme der §§ 5 und 6.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 5, § 6, schließe auch hier die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen, die erste Lesung erledigt. Anträge zur zweiten Lesung sind bis Donnerstag abend 7 Uhr einzureichen.

Folgt nunmehr (6):

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. Vereinigung der Gemeinden Obertiefenbach und Hettstein. 1. Lesung. (Anlage 39.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit der vom Provinzialrat gewünschten Aenderung, daß statt der Bezeichnung „Tiefenbach-Hettstein“ der Name „Tiefenstein“ eingeführt werden soll, in erster Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.



Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über den ganzen Gesetzentwurf, der nur zwei Artikel enthält. Das Wort wird nicht verlangt. Auch der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur 2. Lesung sind bis Donnerstag abend 7 Uhr einzureichen.

Es folgt der 7. Gegenstand:

Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderung des Rindviehzuchtgesetzes in der Fassung vom 9. April 1906. 1. Lesung. (Anlage 66.)

Der Ausschuss beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und den Gesetzentwurf und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Hergens.

Berichterstatter Abg. **Hergens**: M. H.! Unsere einheimische Rindviehzucht steht besonders im Gebiete des Wesermarsch-Herdbuchvereins und des FEVERLÄNDISCHEN Herdbuchvereins in hoher Blüte. Um aber die Rindviehzucht weiter zu heben und zu fördern, ist es unbedingt nötig, daß die hervorragendsten Zuchtstiere im Bezirke bleiben. In den letzten Jahren sind aber von auswärtigen Ankaufskommissionen die Preise für gute Zuchtstiere derartig hochgeschrieben, daß verschiedene Züchter sich bewogen gefühlt haben, verlockt durch die hohen Preise, wertvolle Stiere aus dem Lande gehen zu lassen, trotzdem seitens der Verbandskommission die Prämien in jedem Jahre erhöht worden sind. Es schlagen deshalb die Verbandskommissionen im Einverständnis mit dem Vorstand der Landwirtschaftskammer vor, den Minimalatz des Deckgeldes von 3 auf 5 *M* zu erhöhen, um die Deckstationen für Zuchtstiere rentabler zu gestalten. Der Ausschuss ist einstimmig der Ansicht, daß eine Erhöhung des Minimalatzes von 3 auf 5 *M* angebracht erscheint und stellt einstimmig den Antrag auf Annahme des Gesetzentwurfs. Hierbei möchte ich noch bemerken, daß der Ausschuss den Gesetzentwurf in der vorliegenden allgemein gehaltenen Fassung zur Annahme empfiehlt, da der Ausschuss der Ansicht ist, daß mit Rücksicht auf eine weitere Steigerung der Stierpreise auch noch eine Erhöhung des Deckgeldes eintreten und dann wieder eine Aenderung des Gesetzes nötig sein würde. Der Ausschuss befürchtet nicht, mit Rücksicht auf die hohe Intelligenz und das rege Interesse unserer Rindviehzüchter, daß vielleicht durch die Erhöhung des Deckgeldes die Züchter sich mehr als bisher dazu veranlaßt sehen werden, minderwertige Privatstiere für ihre Zucht zu halten.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn**: M. H.! Als ich den Bericht bekam, war ich etwas enttäuscht, daß derselbe ein mündlicher Bericht war. Ich bin der Ansicht, wir können dem Gesetzentwurf, wie er beantragt wird, ruhig zustimmen, aber nur allein in Berücksichtigung des Umstandes, daß diese Erhöhung des Mindestdeckgeldatzes auf Vorschlag der Verbandskommission zu geschehen hat. Die Verbandskommission

ist die fachverständige Kommission. Ich kann aber doch nicht umhin, Zweifel zu äußern darüber, ob dieser Weg, der vorgeschlagen ist, im allgemeinen dazu geeignet ist, eine Förderung der Rindviehzucht zu bewirken. Es sind auch verschiedene Bedenken dagegen anzuführen. Z. B.: Die Privatstierhaltung wird gefördert, und das ist kein Vorzug. Der kleine Mann, der Arbeiter, der nur eine oder zwei Kühe hat, wird gezwungen, ein hohes Deckgeld zu zahlen. Auch andere Leute sind gezwungen mehr Geld auszugeben. Und um so eher werden sie dazu veranlaßt, Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen, oder auch, wie ich schon erwähnte, einen Privatstier zu halten, und das kann nicht zur Förderung der Rindviehzucht dienen. Im übrigen möchte ich bemerken, daß nichts leichter zu umgehen ist, als gerade diese Bestimmung. Wer will mir z. B. auferlegen, wenn ich meine Rechnungen schreibe, daß ich nicht den einen oder anderen weglasse. Ich weiß sehr viele Landleute, die niemals ein Deckgeld von ihren Arbeitern nehmen. Es ist mir auch nicht unbekannt, daß vielfach ein Nachlaß gewährt wird in den Gegenden, wo ein Verdienst aus der Stierhaltung gesucht wird, von solchen Leuten, die ständig einen Stier halten. Ich glaube auch nicht, daß es richtig ist, wenn gesagt wird, daß die Deckstationen dadurch rentabler gemacht werden. Hierfür ein Beispiel! In nächster Nähe meines Wohnorts steht ein erstklassiger Stier. Dieser hat im vorigen Jahre 1150 *M* Prämien erhalten. Für diesen Stier sind schon 6000 *M* geboten. Der Kauf ist aber nicht ausgeführt worden. Der Besitzer des Stieres nimmt zur Zeit ein Deckgeld von 15 *M*. Es sind dem Stiere so viele Tiere zugeführt worden, daß der Besitzer über 2000 *M* Deckgeld erhält. Wenn die Intelligenz der Viehzüchter so hoch dasteht, dann scheuen sie nicht ein hohes Deckgeld. Für Stiere, die hohe Prämien erhalten haben, wird fast überall ein hohes Deckgeld genommen. 15 *M* ist allerdings ein Ausnahmefatz, aber 10, 8, 6 *M* findet man viel.

Ich hätte gewünscht, daß diese Bedenken etwas schriftlich dargelegt seien. Im übrigen will ich hervorheben, daß man dem Gesetzentwurf an und für sich wohl zustimmen kann, möchte aber den Wunsch aussprechen, daß nur sehr wenig einem Verlangen nach Festsetzung eines Deckgeldatzes, welcher höher ist, als es die bisherige Bestimmung des Gesetzes zuläßt, nachgegeben wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses: „Annahme des Gesetzentwurfs“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Auch hier sind Anträge zur zweiten Lesung bis Donnerstag abend 7 Uhr einzureichen.

Nächster (8.) Gegenstand ist:

Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betr. die Bezeichnung der Departements des Staatsministeriums als Ministerien. 1. Lesung. (Anlage 45.)

Der Ausschuss beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs.



Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag über den Gesetzentwurf und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. v. Fricke.

Berichterstatter Abg. v. Fricke: M. H.! Die Anlage 45 ist aus dem Bestreben hervorgegangen, Fremdwörter, die die deutsche Sprache verunzieren, auszumerken. Generell ist dies ja nicht möglich. (Heiterkeit.) Ich wollte sagen: Allgemein ist es nicht möglich aber im vorliegenden Falle wohl. Der Ausdruck Departement, der sich nach Aussprache und Schreibweise noch vollständig in der Muttersprache erhalten hat, ist überflüssig. Statt „Ministerium, Departement des Innern“ kann man ebensowohl und treffend sagen „Ministerium des Innern“. Darum empfiehlt Ihnen der Verwaltungsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs.

M. H.! Es handelt sich hier also um eine ganz harmlose formelle Vereinfachung beim Ministerium, der Sie jedenfalls ganz gern Ihre Zustimmung geben. Noch lieber würden Sie wahrscheinlich, wie ich, einer Vorlage Ihre Zustimmung geben, der auf eine materielle Vereinfachung beim Ministerium hienziele, (Sehr richtig!) auf eine Vereinfachung des ganzen Verwaltungsapparats. (Sehr richtig!) Der Gedanke ist ja nicht von mir und auch nicht neu, ist aber wohl wert, daß er lebendig erhalten wird. Und ich hoffe, daß sich demnächst bei der Beratung der Wohnungsgeldzuschußvorlage Gelegenheit bieten wird, meiner heutigen Anregung näher zu treten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind bis Donnerstag abend 7 Uhr einzureichen.

Folgt 9. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der deutschen Turnerschaft, des Zentralausschusses für Förderung der Volks- und Jugendspiele in Deutschland und des deutschen Turnlehrervereins, betr. Einführung geregelter Körperübungen bei den Fortbildungsschulen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diese Petition und den Antrag des Ausschusses und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Grube.

Berichterstatter Abg. Grube: Diesem Ausschußbericht möchte ich noch einige Worte hinzufügen. Von großer Bedeutung ist eine geregelte Körperpflege für die jungen Leute vom 14. bis 18. Lebensjahre, weil in diesem Alter die sämtlichen Organe des menschlichen Körpers, namentlich Herz und Lunge, bekanntlich das größte Wachstum haben. Neben guter Ernährung ist dann auch eine körperliche Ausbildung von großem Einfluß auf die Erlangung und Stärkung der Gesundheit. Besonders für die Jugend der unteren und mittleren Schichten der Bevölkerung, die manchmal in recht unzulänglichen und mangelhaften Verhältnissen aufwächst, ist die Körperpflege besonders nötig. Wie nötig sie ist, das haben ja die schulärztlichen Untersuchungen und

namentlich die Aushebungsstatistik zum Militärdienst ergeben, wonach nur 53% der jungen Leute als tauglich befunden und über 1/6 der sämtlichen Wehrpflichtigen wegen allgemeiner Körperschwäche als untauglich bezeichnet werden. Hieraus glaube ich wohl annehmen zu dürfen, daß auch ein Interesse des Staates vorliegt, daß diesen jedenfalls nicht unbedenklichen Tatsachen Beachtung geschenkt wird. Ich möchte deshalb die Petition der Vereine aufs wärmste befürworten.

Präsident: Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. **Meyer:** M. H.! Ich möchte noch einiges dem hinzufügen, was Herr Abg. Grube gesagt hat. Es würde sich nicht allein darauf beschränken dürfen, daß körperliche Übungen nur von den Fortbildungsschülern gepflegt werden, sondern daß man dafür Sorge trägt, daß auch allgemein diese Körperübungen gepflegt und gefördert werden. Besonders denke ich dabei daran, daß vielleicht seitens der Staatsregierung den Kommunen nahe gelegt werden könnte, die vorhandenen Turnhallen etwas billiger und bereitwilliger zur Verfügung zu stellen. Mir ist bekannt, daß in Bant einige Turnvereine die Turnhalle benutzt haben, die Schulverwaltung aber dermaßen hohe Gebühren dafür genommen hat, daß es nicht möglich war, seitens der Vereine diese Gebühren zu erschwingen. Vielleicht könnte nach dieser Richtung seitens der Staatsregierung auf die Kommunen eingewirkt werden, daß die Hallen billiger, womöglich gratis zur Verfügung gestellt werden. Dies müßte dann natürlich ausnahmslos allen darum nachsuchenden Turnvereinen gewährt werden.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 10. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über das Gesuch des Handels- und Gewerbevereins in Barel, betr. Abänderung der Bestimmung über Erhebung der Handelskammerbeiträge.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle das Gesuch des Handels- und Gewerbevereins in Barel betr. Abänderung der Bestimmung über die Erhebung der Handelskammerbeiträge als Material für eine etwa bevorstehende Aenderung des Handelskammergesetzes der Staatsregierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Petition. Das Wort ist nicht verlangt. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 11. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Dielenschiffer der Gemeinde Berne auf Erlangung eines Sandlagers.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Dielenschiffer der Staatsregierung zur nochmaligen Berücksichtigung

empfehlen, damit den berechtigten Wünschen der Petenten endlich entsprochen werde.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Petition und gebe das Wort Herrn Abg. Hergens.

Abg. Hergens: M. H.! Die Petition der Dielenschiffer ist im vorigen Jahre seitens des Landtages der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen. Abhilfe ist bis jetzt nicht geschaffen. Ich würde es für zweckmäßig halten, wenn seitens der Regierung ein Vertreter an Ort und Stelle gesandt würde, um mit den Petenten die Sache zu besprechen. Wie mir seitens der Petenten erklärt wurde, läßt sich der Sand durch die Dampfschuten, welche den Sand von den Dampfbaggern erhalten, beschaffen, wenn diese den Sand in der Nähe des sog. Fleemer fallen lassen. 10—12 Schuten würden für den Bedarf eines Jahres genügen.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Wie schon von Herrn Abg. Hergens hervorgehoben ist, hat die Lage der Dielenschiffer Landtag und Regierung wiederholt beschäftigt. Die Regierung ist von jeher bestrebt gewesen, den Dielenschiffern zu helfen. Bisher ist dieser gute Wille gescheitert an der Unmöglichkeit, einen Sandlagerplatz herzustellen. Die Dielenschiffer haben es für richtig gehalten, sich an den Landtag zu wenden und haben nicht den Versuch gemacht, mit ihrem Amte die Sache zu besprechen. Wie Herr Abg. Hergens irrtümlich annimmt, haben wir nicht davon abgesehen, einen Vertreter an Ort und Stelle zu schicken. Das ist schon vor Jahresfrist geschehen. In dem Berichte über die Besichtigung heißt es: Die geeignetste Lage für die Schaffung des Platzes würde in der Nähe des „Reckumer-Lochs“ sein. Dort ist jedoch nirgends staatliches Terrain. Nach der Ansicht ortskundiger Personen würde auch ein Sandlager am „Woltjen-Loch“ die Wünsche der Interessenten befriedigen. Bevor ich auf diesen Punkt näher eingehe, möchte ich zunächst die Rechtslage ganz kurz erörtern. Die Petenten besitzen kleine Dielenschiffe, mit denen sie in früheren Jahren aus den Sandbänken in der Weser den Sand entnahmen und auf den Sieltiefen den einzelnen Personen zuführten. Durch die Weserkorrektur sind die Sandbänke beseitigt und die bisherigen Entnahmestellen sind nicht mehr vorhanden. Es ist die Lage dieser Leute zu vergleichen mit einem Frachtfuhrmann, der durch Eröffnung einer Eisenbahn seine Frachten verloren hat, oder mit einem Wirte, der durch Erbauung einer Chaussee von der Hauptheerstraße abgerückt ist. Irgend ein Recht an dem öffentlichen Fluß haben die Petenten nicht. Nichtsdestoweniger hat die Regierung es für ihre Aufgabe gehalten, den Dielenschiffern tunlichst zu helfen schon aus dem Grunde, weil die Regierung anerkennt, daß es ein Bedürfnis weiter Kreise ist, ferner mit Sand versehen zu werden. Sie hat daraufhin den Versuch gemacht, am Woltjen-Loch Terrain zu erwerben und da ergab sich, daß das Terrain in preußischem Besitz ist. Es ist zunächst mit dem Herrn Regierungspräsidenten in Stade verhandelt und dieser hat die Sache an den Landrat in Blumenthal abgegeben und dessen Bemühungen ist es erst vor kurzem gelungen, Terrain am Woltjen-Loch zu erwerben.

Nun besteht noch eine Meinungsverschiedenheit über das Eigentum an dem Uferstreifen, dem sog. Anwachs. Die preußische Regierung nimmt den Streifen für sich in Anspruch und die Landbesitzer erheben gleiche Ansprüche. Also auch dieser Streit muß erst beseitigt werden und dann läßt sich erst die Anlage eines Sandlagerplatzes ermöglichen. Die Sache wird erhebliche Kosten verursachen und die Regierung muß es sich vorbehalten, eventl. dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen. Wenn Herr Abg. Hergens erwähnte, es wäre leicht gewesen, an einer bestimmten Stelle Sandplätze anzulegen, dann wäre es richtiger gewesen, wenn die Leute die Regierung oder das Amt auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht hätten, dann wäre die Sache geprüft worden. An uns ist irgend eine derartige Anregung nicht herangetreten. Die Regierung hat nicht mehr tun können, als sie getan hat und kann deshalb den scharfen Ton im Ausschußberichte als berechtigt nicht anerkennen.

Ich möchte zum Schlusse darauf aufmerksam machen, daß ein Regierungsvertreter zur Verhandlung über die Petition vom Ausschuß nicht zugezogen ist. Der Herr Berichterstatter hat sich darauf beschränkt, eine Aeußerung von mir, die bei der Statsberatung abgegeben wurde, zu wiederholen, hat dabei aber die wichtige Mitteilung nicht wiedergegeben, daß die Regierung 2 oder 3 km unterhalb, nämlich bei Lienen, einen Sandplatz angelegt hat.

Präsident: Herr Oberbaurat Hoffmann hat das Wort.

Oberbaurat Hoffmann: M. H.! Die Anlegung dieser Sandplätze ist nicht so einfach. Ich habe mich im vorigen Jahre an Ort und Stelle wiederholt danach umgesehen. Ich habe die ganze Strecke befahren und habe auch mit den Interessenten Rücksprache genommen. Ein Sandplatz läßt sich am „Reckumer-Loch“ nicht herstellen, da ist kein Platz. Der beste Platz ist die Stelle bei dem Woltjen-Loch, die wie der Herr Minister gesagt hat, unter preussischer Hoheit steht und über deren Erwerb verhandelt wird. Demzufolge haben die Dielenschiffer ihren Bedarf zum Teil von den Sandplätzen bei Lienen gewonnen, zum Teil aus der Weserkorrektur ihren Bedarf decken können, allerdings mit etwas größeren Entfernungen. Die Sache ist schwierig, einmal wegen der großen Entfernung und zweitens weil der Platz im offenen Strom liegt und die Dielenschiffer nicht so gut dahin fahren können. Ein anderer Platz ist vielleicht noch zu schaffen in der Nähe von Lemwerder. Dort soll ja ein Bootshafen angelegt werden und vielleicht ermöglicht es sich, dort einen Sandplatz zu schaffen. Aber alles, was getan werden konnte, ist getan. Bestimmte Vorschläge sind auch mir von den Dielenschiffern nicht gemacht worden. Sie haben sich damals zufrieden erklärt und gesagt, daß sie sich vorläufig mit dem Platze bei Lienen behelfen wollten. Erwünscht ist ein Sandplatz beim Woltjen-Loch und um den zu erwerben, handelt es sich. Ich sehe garnicht ein, was weiter zu machen ist.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: Ich habe vergessen, hervorzuheben, daß die ganze Schwierigkeit dadurch entstanden ist, daß die

Interessenten kleine Fahrzeuge haben, die so wenig stabil sind, daß sie nicht unter die Bagger gelegt werden können. Die Bagger geben regelmäßig Sand ab, aber da eine gewisse Stabilität erforderlich ist, kommen die kleinen Fahrzeuge für diese Art der Sandabgabe nicht in Betracht.

Ich würde es für außerordentlich wünschenswert gehalten haben, wenn der Ausschuß vorgeschlagen hätte, die Petition durch die Erklärung der Regierung bei der Staatsberatung für erledigt zu erklären. Durch derartige Beschlüsse „zur wiederholten Berücksichtigung“ wird ein Vorwurf gegen die Regierung erhoben, der nicht der Sache dienen kann.

Präsident: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichtserstatter verzichtet. Wir kommen zu Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte um die Gegenprobe, meine Herren! Die Herren, die den Antrag ablehnen, wollen sich erheben. — Geschicht. — Das ist auch wieder abgelehnt. Es hat sich eine ganze Reihe der Abstimmung enthalten. Das ist das Resultat, im ersten Falle waren es etwa 11—12, die dafür stimmten, und jetzt waren es 7—8 Herren. Das Wort hat Herr Abg. Schulz zur Geschäftsordnung.

Abg. Schulz: M. H.! Ich bezweifle das Resultat der Abstimmung. Soweit ich das übersehen habe, waren es mehr als 11 oder 12. Ich möchte bitten die Abstimmung zu wiederholen.

Präsident: Ich glaube, es ist gar kein Zweifel, daß es so war wie ich feststellte.

Wir kommen zum nächsten Gegenstande:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Vohß, betr. eine Synodalverfassung für die evangelische Kirche des Fürstentums Lübeck.

Der Ausschuß beantragt

Der Langtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die nach Art. 78 § 2 des Staatsgrundgesetzes gewährleistete Synodalverfassung für die evangelische Kirche des Fürstentums Lübeck zur Durchführung zu bringen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über den selbständigen Antrag des Herrn Abg. Vohß, und gebe das Wort Herrn Abg. Vohß.

Abg. Vohß: M. H.! Gestatten Sie mir, daß ich als Antragsteller das Wort zunächst nehme. Im Staatsgrundgesetz Art. 78 ist den 3 Landesteilen eine Synodalverfassung gewährleistet. Diese ist durchgeführt im Herzogtum Oldenburg wie auch im Fürstentum Birkenfeld, aber im Fürstentum Lübeck besteht sie bisher noch nicht. Es muß jedenfalls auffallen, daß das Staatsgrundgesetz für das Fürstentum Lübeck nicht zur Durchführung gelangt ist. Im Landtage haben wir uns bisher m. W. mit dieser Frage nicht beschäftigt. Wenn ich nun den Antrag gestellt habe, so ist das geschehen, um Klarheit darüber zu bekommen, aus welchen Gründen die Staatsregierung das Staatsgrundgesetz für das Fürstentum Lübeck nicht zur Durchführung gebracht hat. Die Staatsregierung hat im Ausschusse ihre

Gründe mitgeteilt. Der wesentlichste Grund ist wohl der, daß Meinungsverschiedenheiten bestehen zwischen der Staatsregierung und den Pastoren des Fürstentums Lübeck, in welcher Weise die Synode eingerichtet werden soll. Die Staatsregierung ist für eine Kreisynode, die sich an die Synode des Herzogtums anschließen soll, während die Pastoren des Fürstentums Lübeck für eine selbständige Synode eintreten. Es ist die Frage, wie dieser Konflikt gelöst werden kann. Das scheint mir eine ziemlich schwere Frage zu sein. Ich möchte bitten, einmal den Weg einzuschlagen, daß man die Kirchenräte der einzelnen Kirchengemeinden nach ihren Wünschen fragt. Bisher hat man nur die Pastoren gefragt, die können in dieser Frage aber allein nicht maßgebend sein.

Der Gedanke des Staatsgrundgesetzes ist doch wohl gewesen, daß für das Fürstentum Lübeck auch eine selbständige Synode eingerichtet werden soll. Die Staatsregierung ist der Meinung, daß ein Anschluß an das Herzogtum vorzuziehen sei, und da die Staatsregierung sich hierin nun in einem Widerspruch zum Fürstentum Lübeck befindet, so kann ich es nun als richtig anerkennen, wenn sie sagt: Wir wollen auch eine Kirchenverfassung, die ihr nicht wolle, nicht aufzwingen. Aber andererseits ist doch die Frage, ob es nicht verkehrt ist, dem Fürstentum Lübeck eine Kirchenverfassung vorzuenthalten, weil die Staatsregierung ihrerseits der Meinung ist, daß nur auf dem Boden des Anschlusses an das Herzogtum eine Synodalverfassung durchgeführt werden darf, also eine Kreisynode im Fürstentum eingerichtet werden muß. Ich glaube, wenn die Staatsregierung auf dieser Stellung beharrt, daß wir in absehbarer Zeit überhaupt keine Synodalverfassung für unsere Kirchen erhalten werden. Ich glaube, daß man ebenso, wie man seinerzeit gegen die Finanzgemeinschaft zwischen diesen beiden Landesteilen war, auch für einen engeren Anschluß des Fürstentums an das Herzogtum in Bezug auf die Synode nicht eintreten wird. Es wird geltend gemacht, daß eine Synode, eine selbständige Synode dort nicht lebensfähig sein würde. Dagegen ist schon bemerkt worden, daß es kleinere Staaten gibt, die auch eine Synode haben, welche wohl lebensfähig sind. Ich muß sagen, daß daher dieser Einwand nicht zutreffen kann. Ich möchte auch noch darauf hinweisen, daß ein Anschluß an das Herzogtum deswegen schwierig sein wird, weil in unsere Kirchengemeinden holsteinische Gebiete eingepfarrt sind. Ich übersehe zwar nicht, ob dieser Umstand unlösbare Schwierigkeiten bieten wird, daß jedoch Schwierigkeiten dadurch entstehen, möchte ich annehmen. Vielleicht wäre ja eine engere Verbindung dadurch zu erzielen, daß die Organe der Kirchenverwaltung dem Oberkirchenrat des Herzogtums unterstellt würden. Auf jeden Fall ist dieser Weg der Prüfung wert. Jedenfalls halte ich den Zustand, der heute besteht, nicht für glücklich und möchte ich die Staatsregierung ernstlich bitten, darauf Bedacht zu nehmen, daß Art. 78 des Staatsgrundgesetzes zur Durchführung kommt.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat II hat das Wort.

Minister Ruhstrat: M. H.! Herr Abg. Vohß meint, es wären nur die Geistlichen aus dem Fürstentum Lübeck über diese Frage gehört und nicht die Kirchengemeinden.



Das hängt damit zusammen, daß nur die Geistlichen an die Regierung herangetreten sind mit der Bitte um Einrichtung einer Synode. Von den Kirchengemeinden, die alle organisiert sind, hat sich noch keine mit einem derartigen Wunsche an die Regierung gewandt. Wenn im Ausschußberichte gesagt ist, es hätten die Kirchengemeinden, u. a. die Gemeinde Kensefeld, bei der Regierung dies vorgestellt, so ist mir darüber nichts bekannt. Bisher hat sich, soviel ich weiß, keine von den Gemeinden in dieser Beziehung geäußert. Ich wüßte auch garnicht, warum der Wunsch der Gemeinden nach einer selbständigen Synode so groß sein sollte. Die Gemeinden haben ja das Besteuerungsrecht wie bei uns, sie haben die Selbstverwaltung im Rahmen unserer Kirchenverfassung. Wenn dann gesagt ist, daß man im Fürstentume nicht die Angliederung an das Herzogtum wolle, so meine ich, daß in größeren Synoden die kirchlichen Fragen besser erörtert werden können als in kleinen. Wenn weiter darauf hingewiesen ist, daß es Kleinstaaten mit eigenen Synoden gebe, wer weiß denn, was für Synoden das sind, was sie leisten; die meisten vermutlich nichts als Geld bewilligen.

Aber wir können ja immerhin die Kirchengemeinden des Fürstentums auf Grund dieses Beschlusses des Landtags fragen, wie sie zur Frage stehen. Die Antwort wird wahrscheinlich sein: wir wollen eine eigene Synode für das Fürstentum. Dann sagen wir: für das Fürstentum gibt es keine eigene Synode, denn wir wollen keine neue Landeskirche gründen; leider besteht sie ja schon, aber wir wollen sie nicht noch organisieren, sodas wir in unserem Staate drei organisierte Landeskirchen haben. Wenn wir irgend können, werden wir diesen Zustand beseitigen. Wenn nun die Kirchengemeinden auf dem erwähnten Standpunkte stehen, wird alles beim alten bleiben. Ich wiederhole aber, daß ich ein Bedürfnis für Einführung einer Synode überhaupt nicht in solchem Maße anerkennen kann, daß nunmehr, nachdem 60 Jahre vergangen sind, plötzlich eine Notwendigkeit für die Einführung sich ergeben haben sollte.

Präsident: Herr. Abg. v. Levechow hat das Wort.

Abg. v. Levechow: M. H.! Die Frage der Synode im Fürstentum ist ein Wunsch der Geistlichen und wohl auch der Kirchengemeinden. Ich muß dem widersprechen, was Herr Abg. Boß versucht hat, gewissermaßen einen Gegensatz zu konstruieren zwischen den Geistlichen und den Kirchengemeinden, der ist nicht vorhanden. Die Geistlichen und die Kirchengemeinden gehen zusammen und wir wollen hoffen, daß es so bleibt. Ich bestätige, daß niemand bei uns den Anschluß an das Herzogtum wünscht. Wenn wir keine eigene Synode für uns bekommen, dann wollen wir lieber warten, bis vielleicht beim Staatsministerium eine andere Stimmung eintritt.

Präsident: Herr Abg. Boß hat das Wort.

Abg. Boß: M. H.! Ich möchte doch richtig stellen, daß ich absolut keinen Gegensatz zwischen den Kirchengemeinden und den Geistlichen habe konstruieren wollen. Ich will daran erinnern, daß ich nur gesagt habe, bisher habe die Staatsregierung nur die Geistlichen gefragt, wie sie über Einrichtung der Synode denken, aber nicht die Kirchengemeinden. Ich meine, daß die Kirchengemeinden ebenso

kompetent sind, wie die Geistlichen. Darin scheint mir aber nicht die Absicht zu liegen, einen Gegensatz zu konstruieren zwischen Geistlichen und Kirchengemeinden. Ich möchte dem Herrn Minister doch noch bestätigen, daß die Kirchengemeinde Kensefeld sich an die Regierung gewandt hat. Diese Eingabe ist seinerzeit in den Zeitungen veröffentlicht worden. Ich glaube auch sagen zu können, daß eine größere Anzahl Kirchengemeinden lebhaft daran interessiert sind, daß eine Synode eingerichtet wird. Ich glaube allerdings auch, wenn Verhandlungen mit den Kirchengemeinden stattfinden, dann werden wohl die Beschlüsse so ausfallen, wie die Geistlichen sie schon gefaßt haben, denn der Einfluß der Geistlichen dominiert selbstverständlich in den Kirchenverwaltungen, aber deshalb ist doch nicht grundsätzlich zu verwerfen, die Kirchenräte über eine so wichtige Frage des kirchlichen Lebens um ihre Meinung zu befragen.

Es ist richtig, daß die Besteuerung auch ohne Synode geregelt werden kann, aber die Tatsache besteht doch, daß die Kirchenbesteuerung rückständig ist, daß nur wenige Gemeinden eine Reform durchgeführt haben. (Zuruf: warum?) Gewiß, die Kirchengemeinden haben selbst Schuld dazu. Die Selbstverwaltung auf bürgerlichem Gebiete funktioniert auch nicht überall gleich gut. Ich glaube aber, wenn die Synode eingeführt ist, daß dann vielleicht der Anstoß erfolgt, eine moderne Kirchenbesteuerung einzuführen. Das geschieht leichter von einer Körperschaft aus, in welcher die Intelligenz der Kirchengemeinden sich gewissermaßen verdichtet. Das ist doch wohl eine Behauptung, der man zustimmen kann. Es ist zwar das Recht der Staatsregierung, daß sie nach wie vor auf dem Standpunkte beharrt: Nein, wir wollen nicht, daß im Fürstentume Lübeck eine Kreissynode eingerichtet wird. Mir scheint aber, daß die Wünsche der Bevölkerung maßgebend sein müssen, und ich glaube, daß die Staatsregierung nicht gewissermaßen eigensinnig auf ihrer Forderung beharren darf. Die Meinung der Bevölkerung hat sie auch von ihrem Standpunkte in der Finanzgemeinschaft abgedrängt, wenigstens hat sie sich den Wünschen der Bevölkerung gefügt. Und so gebe ich die Hoffnung nicht auf, daß sie auch in dieser Beziehung den Willen des Volkes anerkennen muß.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat II hat das Wort.

Minister Ruhstrat II: Ich wüßte nicht, daß die Staatsregierung in der Frage der Finanzgemeinschaft von ihrem Standpunkte abgegangen sei. Der Landtag hat den Antrag abgelehnt und damit ist die Sache natürlich erledigt. Ich wiederhole, daß wir auf dem Standpunkte stehen, daß wir nicht noch eine dritte Landeskirche in unserem kleinen Staatswesen organisieren wollen. Ebenso gut wie der Landtag über die staatlichen Verhältnisse im Fürstentum beschließt, kann auch die Synode in Oldenburg über die kirchlichen Verhältnisse des Fürstentums beschließen. Ich sehe nicht ein, wieso da ein Unterschied bestehen sollte. Wenn das gemacht wird, daß wir eine eigene Synode für das Fürstentum einrichten, dann ist das der erste Schritt dazu, den Fürstentümern auch ihre eigene staatliche Verfassung zu geben. Dann haben wir einen Bundesstaat, der aus drei Einzelstaaten besteht. Wir wollen aber doch ein einheitliches Staatswesen darstellen.



Präsident: Herr Abg. v. Hammerstein hat das Wort.

Abg. Frhr. v. Hammerstein: Den Ausführungen des Herrn Ministers steht doch immerhin entgegen, daß im Fürstentum die evangelische Kirche in einer Kirchenverfassung geeinigt ist, daß also das, was für das Fürstentum Lübeck angestrebt wird, im Fürstentum Birkenfeld voll vorhanden ist. M. H.! Der Herr Minister hat gesagt, daß in kleinen Staaten die Synoden gar nichts leisten. Dies Wort hat mich veranlaßt, hier in die Debatte einzugreifen, indem ich behaupten muß, daß die Synode des Fürstentums Birkenfeld, die Synodalverfassung des Fürstentums Birkenfeld doch segensreiche Folgen gehabt hat.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat II hat das Wort.

Minister Ruhstrat II: M. H.! Ich muß noch einmal das Wort nehmen. Der Hinweis auf das Fürstentum Birkenfeld ist unzutreffend. Die dort vorhandene, vereinigte lutherisch-reformierte evangelische Kirche können wir nicht durch eine Synode in Verbindung bringen mit der rein evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums.

Ich habe nicht gesagt, daß kleine Synoden nichts leisten, ich habe nur gesagt, es wäre mir nicht bekannt, daß sie etwas geleistet haben. Kreissynoden sind nach meiner Ansicht viel wichtiger, als kleine Synoden mit beschließender Kraft.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Ich muß vor der Abstimmung auf eine geschäftliche Schwierigkeit hinweisen. Der Verwaltungsausschuß hat für die Behandlung des selbständigen Antrages Voß einen etwas ungewöhnlichen Weg gewählt. Selbständige Anträge sind nämlich nach § 87 der Geschäftsordnung vom Ausschusse zu erledigen und der Ausschuß hat den Antrag zu stellen, ob über den Antrag zur Tagesordnung übergegangen werden soll, oder ob der Antrag, wie das Staatsgrundgesetz es zuläßt, der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen werden soll. Der Ausschuß beantragt über den Antrag Voß nichts, er erledigt den Antrag Voß überhaupt nicht, er stellt seinerseits einen neuformulierten Antrag. Ich habe aus den Verhandlungen des Ausschusses die Berechtigung abgeleitet, daß ich die Sache zur Behandlung bringe, ohne die Vorfrage zu verhandeln. Wenn der Ausschuß eine formelle Behandlung des Antrages Voß beantragt, dann hätte zunächst die Vorfrage erledigt werden müssen, und das kann nur geschehen, wenn sich 8 Abgeordnete außer dem Antragsteller dafür erklären. Ich nehme an, daß der Landtag einverstanden ist, wenn ich nach Erledigung des Antrages des Ausschusses feststelle, daß damit der selbständige Antrag Voß erledigt ist. Der Landtag ist einverstanden. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag des Ausschusses und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses, der verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag Voß erledigt.

Der nächste Gegenstand (13.) ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über das Gesuch der Kirchengemeinden Stollhamm, Abbehausen, Blexen, Holz-

warden, Jade, Neuende, Schwei und Waddewarden auf authentische Interpretation oder Abänderung der Bestimmung des Art. 80 des Staatsgrundgesetzes.

Der Ausschuß beantragt hierzu in seiner Mehrheit:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die Minderheit beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge des Ausschusses und über die Petition und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Koch.

Abg. Koch: M. H.! Es sind Mehrheits- und Minderheitsanträge gestellt. Gestatten Sie mir, daß ich als Berichterstatter ein paar Worte zur Begründung des Mehrheitsantrages sage. Die Angelegenheit ist dem Landtage nicht neu. Sie hat bereits frühere Versammlungen beschäftigt, ist aber seit der letzten Beratung des Landtages in ein völlig verändertes Stadium getreten. Sie wissen, daß die Petenten sich ursprünglich darüber beschwert fühlten, daß man ihnen einen Teil der Einkünfte ihres Pfarrvermögens entzog, während sie früher die sämtlichen Einkünfte ihres Pfarrvermögens zur Besoldung ihrer Pfarrer verwenden konnten, wenigstens, wenn derselbe ein bestimmtes Lebensalter erreicht hatte. Nun sind sie dazu nicht in der Lage. Sie müssen vielmehr einen gewissen Teil in die Zentral-Pfarrkasse abführen. Die Petenten glauben, daß die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, nach der die Kirchengemeinden im Besitze der stiftungsmäßigen Verwendung ihres Kirchenvermögens geschützt werden sollen, verletzt sind. Sie wandten sich deshalb an den Landtag und in der Tat war es für den Landtag eine vornehme und wichtige Aufgabe, festzustellen, ob das Staatsgrundgesetz durch den Beschluß der Kirchengesetzgebung verletzt sei oder nicht. Der Landtag hat sich dann mit aller Energie der Sache angenommen und hat zunächst von einer einzelnen Person, aber einer Autorität auf diesem Gebiete, dem Professor Kahl, und dann später von der Juristenfakultät Göttingen ein Gutachten eingezogen, ob durch eine derartige Bestimmung unser Staatsgrundgesetz verletzt sei. Beide Gutachten sind zu dem Ergebnis gekommen, daß eine solche Verletzung nicht vorliegt. Sie haben uns darüber aufgeklärt, daß man nach dem allgemeinen deutschen Kirchenrecht nicht von einem besonderen Vermögen der Kirchengemeinden gegenüber dem der Landeskirche sprechen kann, daß vielmehr das Vermögen der Landeskirche und der Kirchengemeinden zwar zergliedert sind, aber doch einheitlich zusammenhängen. Diese Auffassung konnte für uns bisher zweifelhaft sein. Sie ist aber jetzt nach meiner Ansicht, da sie mit der Auffassung im ganzen deutschen Reiche und in allen anderen Kirchen übereinstimmt, von uns als bindend anzuerkennen. Wir hätten das Gutachten nicht einziehen brauchen, wenn wir nicht von berufener Seite eine Entscheidung über diese für uns zweifelhafte Frage hätten erlangen wollen. Nunmehr liegt die Sache so, daß wir uns im Landtage nicht auf den Standpunkt stellen dürfen, daß das Staatsgrundgesetz verletzt sei. Das wollen weder die Petenten noch die Mehrheit des Verwaltungsausschusses behaupten. Die Mehrheit

des Ausschusses steht auf dem Standpunkte, daß es unbillig sei, den bisherigen Zustand beizubehalten, daß die Kirchengemeinden von ihrem Pfarrvermögen in die Zentralkirchenkasse abführen müssen. Sie will deshalb eine Gesetzesänderung erreichen. Der Ausdruck, „eine authentische Interpretation des Staatsgrundgesetzes vornehmen“, kommt einer Gesetzesänderung gleich. Man kann bekanntlich jedes Gesetz auch dadurch zur Abänderung bringen, daß man ihm eine andere authentische Auslegung gibt. Ich sehe dazu aber keinen Grund und mit mir die Mehrheit des Ausschusses. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß die Landeskirche innerhalb der ihr nun einmal verliehenen Gesetzgebungsbefugnis ihre volle Verwaltung und Selbständigkeit hat. Was uns interessieren konnte, war, ob das Staatsgrundgesetz verletzt sei. Man kann sachlich auf dem Standpunkte stehen, daß dieser Beschluß der Landeskirche zu kritisieren sei, man wird aber zugeben müssen, daß Kirchenangelegenheiten nicht in den Landtag gehören, wie auch umgekehrt, die kirchlichen Organe nicht in die staatliche Gesetzgebung eingreifen können, und das ist richtig, da das Staatsgrundgesetz eine völlige Trennung zwischen kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten vorsieht. Ist das geschehen, so müssen wir in dieser Frage der Kirche Spielraum lassen. Wir haben keine Veranlassung, in ihre Gesetzgebung einzugreifen. Deshalb beantragt die Mehrheit des Ausschusses Uebergang zur Tagesordnung.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Die Petition ist vielleicht nicht ganz glücklich abgefaßt. Es wird in der ersten Hälfte die alte Frage der Pfarrgehälter, die für den Landtag erledigt ist, wieder behandelt. Und auch der Bericht hat sich hauptsächlich damit befaßt, diese Frage nur zu erörtern. M. H.! Es handelt sich hier nach meiner Ansicht um eine ganz andere Sache, wenigstens praktisch. Die Frage der Pfarrgehälter ist ausdrücklich für den Landtag erledigt, die braucht nicht in die Debatte hineingezogen zu werden. Es handelt sich darum, ob es zulässig ist, daß ein Stiftungsvermögen, welches bisher nach dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung und nach dem Grundbuche der Kirchengemeinde gehörte, über dessen Verwendung die Gemeinde zu beschließen hatte, von der Zentralkirchenkasse in Anspruch genommen werden kann. Es hat etwa dieselbe Bedeutung, als wenn man es zulassen wollte, daß das Stiftungsvermögen der politischen Gemeinden der Landeskasse einverleibt wird. Nun handelt es sich nicht allein um das jetzige Kirchenvermögen, wenigstens nach meiner Ansicht nicht. Wenn das Kirchenvermögen nach dem Erlasse des Staatsgrundgesetzes Vermögen der Landeskirche war, dann scheint mir die Möglichkeit vorzuliegen, daß derjenige Teil des damaligen Kirchenvermögens, der sich jetzt in den Händen der politischen Gemeinden befindet, einfach zur Landeskirche eingezogen werden könnte. Es ist bekannt, daß nach Erlaß des Staatsgrundgesetzes eine Teilung des damaligen Kirchenvermögens stattgefunden hat, daß ein Teil den Kirchengemeinden, ein anderer Teil den politischen Gemeinden gegeben ist, weil die Armenfürsorge früher Sache der Kirche war, später aber an die politischen Gemeinden übergang und weil man annahm, daß ein Teil der Stiftungen auch für diese Zwecke vermacht worden sei. Es scheint nicht ausgeschlossen, wenn man der

Gesetzgebung freien Lauf läßt, daß das Kirchenvermögen zur Zentralkirchenkasse eingezogen wird und daß auch derjenige Teil des Kirchenvermögens eingezogen wird, der zur Zeit des Erlasses des Staatsgrundgesetzes noch Vermögen der Kirchengemeinde war und später an die politischen Gemeinden übergegangen ist, es sind das die Armengrundstücke und Kapitalien und zum Teil auch Schulvermögen, es sind sogar Bürgerschulen errichtet von den ursprünglichen Kirchenvermögen. Alles das käme in Gefahr, eingezogen zu werden, wenn man nach dieser Richtung der Gesetzgebung freien Lauf lassen würde. M. H.! Es ist sicherlich das Vorgehen des Landtages bezüglich der Einholung der Gutachten der richtige Weg gewesen. Wir haben dem zum größten Teile zugestimmt. Aber meine Herren, alle Achtung vor einem juristischen Gutachten, aber ein Gesetz ist es doch nicht. Wir haben das Staatsgrundgesetz nach unserem Rechtsbewußtsein auszulegen und nun fragt es sich: Entspricht es dem Rechtsbewußtsein des Volkes, wenn das Kirchenvermögen mit seinen Aufkünften den einzelnen Gemeinden verbleibt, oder wenn es in die Zentralkirchenkasse abgeführt wird. Wenn das letztere geschieht, dann kann auch das Vermögen der politischen Gemeinden in Gefahr kommen, zum Teil eingezogen zu werden. Dann verletzt man nach meiner Ansicht das Eigentum.

Dann hat es aber noch andere praktische Folgen, die ich durchaus nicht billige. Ich will nicht behaupten, daß die Landeskirche nun gleich dieses Vermögen einzieht, aber durch diese unsichere Rechtslage findet eine Beunruhigung statt, die dahin führt, daß die Gemeinden mit erheblichem Kirchenvermögen nun möglichst viel zu verpulvern suchen, ehe es ihnen genommen wird. Diese Beunruhigung muß nicht sein, aber die entsteht unwillkürlich durch diesen unsicheren Rechtszustand. M. H.! Die Kirchengesetzgebung untersteht dem Staatsgrundgesetz und wenn nach dem Rechtsbewußtsein des Volkes das Staatsgrundgesetz nicht klar ist, warum findet nicht die authentische Interpretation im Sinne des Rechtsbewußtseins des Volkes statt? In Preußen ist das auch geschehen, um das Vermögen der Gemeinden vor dem Einziehen durch die Landeskirche zu schützen. Ich weiß nicht, warum wir das nicht machen können. Wenn im Berichte steht, es muß der Landeskirche überlassen bleiben, die eigene Gesetzgebung zu beordnen, so klingt das ja sehr schön, aber dann können wir lange warten. Man braucht sich nur das Zustandekommen dieser Petition zu vergegenwärtigen. Da hat sich eine Reihe von Kirchenvertretern versammelt, um die Sache nochmals zu erörtern. Es ist dann vorgeschlagen, diesen Weg zu gehen. Der größte Teil hat sich aber mit der Rechtslage zufrieden gegeben. Was geht daraus hervor? Daß man der Landeskirche lieber die Möglichkeit vorbehalten will, das Vermögen einzuziehen.

Dann hat Herr Abg. Koch gesagt, man hätte die Gutachten eingezogen und er brauche auf die Rechtslage überhaupt nicht einzugehen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß ein Gutachten über die Frage der Pfarrgehälter eingezogen ist und daß Professor Kahl und die Juristenfakultät Göttingen darüber hinaus klargelegt haben, was wir gar nicht wissen wollten, daß auch das Gemeindefindenvermögen der Landeskirche gehöre. Es handelte sich nur um die Pfarrgehälter, das war die ursprüngliche Streitfrage. Des-

halb halte ich es für wesentlich, daß die Sache nicht in dem Sinne der Mehrheit des Ausschusses geregelt wird.

Ich hoffe, daß die Minderheit des Ausschusses sich schließlich noch in eine Mehrheit des Landtages verwandeln wird, weil ich mir nicht denken kann, daß man sich einverstanden erklärt, daß das Stiftungsvermögen, das unzweifelhaft als Gemeindevermögen anzusehen ist, einfach von der Landeskirche eingezogen wird.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** M. H.! Ich glaube, die letzte Ausführung des Herrn Abg. Tanzen, als ob die Gutachten nur eingezogen seien, um über die Frage des Pfarreinkommens Auskunft zu bekommen, ist doch nicht richtig. Das erste Gutachten ist deswegen eingezogen und Professor Kahl hat sich allerdings unberufen auch mit der anderen Frage beschäftigt. Das zweite Gutachten ist gerade deswegen eingezogen, weil man nun wissen wollte, ob man überhaupt über das Kirchenvermögen der einzelnen Kirchengemeinden verfügen und dieses Vermögen der Landeskirche zur Verfügung gestellt werden könne. (Sehr richtig!) Hätte Professor Kahl sich in seinem Gutachten gar nicht darüber geäußert, so hätten wir das zweite Gutachten nicht eingeholt. Ich bitte Herrn Abg. Tanzen, nachzulesen, was damals in dem von mir erstatteten Bericht über das Gutachten des Herrn Professor Kahl gesagt ist. Da ist gesagt, man würde sich sonst nicht zu sehr darüber erregen, aber unser Rechtsgefühl verlange, daß über diese weitergehende Frage noch ein authentisches Gutachten der Juristenfakultät eingezogen wird. M. H.! Herr Abg. Tanzen hat zur Begründung seines Standpunktes gesagt, genau so gut könne man das Eigentum der politischen Gemeinden plötzlich zur Staatskasse einziehen. Gewiß können Staatsregierung und Landtag miteinander darüber verfügen. Wir haben es häufig getan, z. B. wenn Gemeinden zusammgelegt wurden. Ja, Herr Abg. Tanzen, wir sind auf Grund der von Ihnen gestellten Anträge dabei, den Schulachten ihr Vermögen zu entziehen und es den Gemeinden zu überweisen. Es gibt eben Verhältnisse, wo sich die alten Vermögensverhältnisse nicht aufrecht erhalten lassen, wo neue Organisationen geschaffen werden und wo es nicht anders geht, als über derartige Rechte, wie sie die Schulachten haben, im Wege der Gesetzgebung hinwegzugehen. Das kann, wenn es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, die staatliche Gesetzgebung, handelt es sich um kirchliche Angelegenheiten, so ist derjenige, der dazu berufen ist, diesen radikalen Weg zu gehen, die kirchliche Gesetzgebung. Das ist nach dem Staatsgrundgesetz ganz klar. Man kann nicht sagen, als wenn die Kirchengemeinden ungeschützt wären. Die Kirchengemeinden werden geschützt durch den kirchlichen Gesetzgeber. Tut der nicht seine Pflicht, so ist das möglich, es ist aber nicht Sache des Landtages, darüber zu rechten, genau so wie es nicht Sache der Kirche ist, darüber zu rechten, wenn wir Schulachten aufheben und vielleicht zu radikal gegen die Schulachten vorgehen. Es ist der Grundsatz, daß über kirchliche Angelegenheiten der Kirche die Befugnisse zustehen und daß über staatliche Angelegenheiten der Staatsregierung und dem Landtage die Befugnisse zustehen. Und genau wie die sich einen Eingriff der Kirche verbitten würden, genau

so entspricht es allgemeinen Grundsätzen, daß die Kirche über ihre Angelegenheiten, ohne daß wir eingreifen, Beschluß faßt. Die einzige Grenze ist das Staatsgrundgesetz, aber daß das Vorgehen dem Staatsgrundgesetz nicht widerspricht, das gibt jetzt die Minderheit zu und das geben auch die Petenten zu. Sie wollen das Staatsgrundgesetz gerade deswegen ändern.

Präsident: Herr Abg. v. Hammerstein hat das Wort.

Abg. **Fehr v. Hammerstein:** M. H.! Die Ausführungen des Herrn Abg. Koch veranlassen mich, zu widersprechen. Herr Abg. Koch will das Eigentum der einzelnen Kirchengemeinden, soweit ich verstehe, sozusagen konfiszieren zu Gunsten der allgemeinen Landeskirche. Er will der Kirche das Recht verleihen, das zu tun und nach meiner Ansicht steht diese Auffassung im Widerspruch zum Staatsgrundgesetz und zwar zu dem Artikel, welcher sagt, das Eigentum ist unverleßlich, nicht nur das Eigentum der natürlichen und juristischen Personen, sondern auch das Eigentum der Kirchengemeinden. Wenn den Kirchengemeinden Privatvermögen vermacht wird zu Zwecken dieser Kirchengemeinden, so kann die Landeskirche dies nicht konfiszieren zu allgemeinen Zwecken. Nach meiner Auffassung steht das im direkten Widerspruch zum Staatsgrundgesetz. Auch bei den politischen Gemeinden ist die Zusammenlegung von zwei Gemeinden etwas ganz anderes als die Einziehung des Vermögens einer Gemeinde und wenn letzteres bei den Schulachten geschehen soll, dann muß ich dagegen sein. Ich bin der Ansicht, daß der vornehmste Grundsatz des Staatsgrundgesetzes „Das Eigentum ist unverleßlich“ auch für das Eigentum von Gemeinden gilt. So habe ich den Widerspruch zwischen Herrn Abg. Tanzen und Koch verstanden und ich bin der Ansicht des Herrn Abg. Tanzen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn-Osternburg hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Ich habe mich an der Ausschlußberatung nicht beteiligen können. Aber wenn die Auffassung des Herrn Abg. Koch allgemein würde, wonach also das Vermögen einzelner Gemeinden von einer Oberbehörde konfiszieren werden kann, durch die Gesetzgebung allerdings, so muß das m. E. ganz bedenkliche Folgen haben. Ich glaube, es hat auch für die Kirche außerordentlich bedenkliche Folgen insofern, als man sich dann ja in den einzelnen Gemeinden vor öffentlichen Stiftungen hüten wird. Ich kann mich der Auffassung nicht anschließen und werde für den Antrag der Minderheit stimmen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Herr Abg. Koch hat insofern recht, als nur das letzte Gutachten sich mit dem Kirchenvermögen beschäftigt hat. Aber ursprünglich hat der Landtag darüber nichts wissen wollen. Er hat das Gutachten in Bezug auf die Pfarrgehälter eingezogen. Im übrigen hat Herr Abg. Koch sich über die Frage nicht geäußert, was mit dem Vermögen geschehen soll, daß nach Erlaß des Staatsgrundgesetzes auf die politischen Gemeinden übergegangen ist. Ich möchte darauf aufmerksam machen, um darauf hinzuweisen, daß die vorliegende Frage mit der ur-



springlichen Frage der Pfarrgehälter praktisch nichts zu tun hat.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung und gebe das Schlusswort dem Berichterstatter Herrn Abg. Koch.

Abg. Koch: M. H.! Was die letzte Äußerung des Herrn Abg. Tanzen über das ursprüngliche Kirchenvermögen angeht, so ist das Vermögen der politischen Gemeinden oder Schulen geworden. Sie können das Vermögen nicht wieder an die Kirche heranziehen. Herr v. Hammerstein und Herr Ahlhorn sind nicht über alle Einzelheiten orientiert. Vermögen, das zu besonderen Zwecken einer Kirchengemeinde übertragen ist, das Stiftungsvermögen, kommt für die Zentralkirchenkasse überhaupt nicht in Frage. Es steht nach dem Gutachten des Professor Kahl und auch nach dem Gutachten der Juristenfakultät fest, daß Vermögen, das ausdrücklich unter einer bestimmten Auflage gegeben worden ist, zu diesem Zwecke erhalten bleiben soll. Diese Frage scheidet völlig aus. Es handelt sich um das freie Vermögen der Kirchengemeinden. Herr v. Hammerstein hat von vornherein angenommen, das Eigentum ist unverletzt und insolgedessen ist das Staatsgrundgesetz verletzt. Es handelt sich aber gerade darum, ob nach dem Staatsgrundgesetz die Landeskirche dieses Vermögen der Kirchengemeinden einziehen kann und beide Gutachten bejahen diese Frage für Oldenburg und für sämtliche deutsche Staaten. Wenn das nicht der Fall wäre, so wäre kein Zweifel, daß das Staatsgrundgesetz verletzt sei und daß der Landtag einzuspringen hätte. M. H.! Ich stehe auf dem Standpunkte, wenn der Landtag in einer sehr fraglichen und zweifelhaften Frage nicht einmal, sondern zweimal ein derartiges Gutachten einholt, dann soll man sich nachher an das Gutachten gebunden halten. Denn was soll es, daß man zunächst einen Juristen und dann eine ganze Fakultät einer Universität in Anspruch nimmt und handelt später nicht danach. Dann lassen Sie doch diese um sich greifende Mode, solche Gutachten einzuziehen, wie sie Herr Abg. Tanzen jetzt noch beim Verggesez in Vorschlag bringt. Die Sache schleppt sich endlos hin und nimmt kein Ende. M. H.! Nach meiner Kenntnis der Sachlage liegt die Sache so: Das Staatsgrundgesetz ist nicht verletzt und alles weitere geht den Landtag nichts an. Macht die Landeskirche auf Grund der ihr nach dem Staatsgrundgesetz zustehenden Befugnis, Kirchengesetze zu machen, einen Gebrauch, der nicht zweckmäßig erscheint, so haben wir doch keine Veranlassung, hier einzugreifen. Lasse Sie der Landeskirche dieselben Freiheiten, die wir für uns wünschen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort zur Berichtigung eines tatsächlichen Mißverständnisses.

Abg. Tanzen: Herr Abg. Koch hat gesagt, das Vermögen, was den Gemeinden usw. zugewiesen sei, könne selbstverständlich nicht genommen werden. Ich habe diejenigen Teile gemeint, die nach Erlaß des Staatsgrundgesetzes in die Hände der Gemeinden und Schulen gekommen sind.

Ferner ist es nicht der Fall, daß das Vermögen, was zu einem Stiftungszwecke bestimmt ist, für diesen Stiftungszweck erhalten bleiben muß, sondern nach dem Gutachten nur das Vermögen, in dessen Stiftungsurkunde ausdrücklich

steht, daß es innerhalb der Grenzen der Gemeinde verwandt werden muß.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort zur Berichtigung eines tatsächlichen Mißverständnisses.

Abg. Koch: Auf die erste Bemerkung des Herrn Abg. Tanzen will ich nicht eingehen, weil ich fürchte, die Debatte wieder zu eröffnen. Was den zweiten Punkt angeht, so sage ich, daß Stiftungsvermögen nicht unter diesen Teil fällt.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der Mehrheit: Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen. Ich bitte die Herren, die den Antrag der Auschußmehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag der Minderheit erledigt.

Folgt der 14. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der E. Schumacher und Genossen in Neutkirchen und Malente vom 17. Dezember 1908.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle über die Petition der E. Schumacher und Genossen zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Petition und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Müller-Nuzhorn.

Berichterstatter Abg. Müller (Nuzhorn): Man kann es den Petenten wohl nachfühlen, wenn sie auf den großen Schaden hinweisen, der ihnen durch die Nachbarschaft der staatlichen Forsten entsteht. Aber andererseits konnte sich doch der Ausschuß nicht dazu verstehen, daß er der Petition in so weit nachgab und vielleicht dem Landtag empfehle, diese Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und zwar hauptsächlich, weil man die Folgen eines solchen Botums garnicht zu übersehen imstande ist. Der Ausschuß mußte sich auf den Standpunkt stellen, daß die staatlichen Forsten dem Landanlieger gegenüber nicht weiter verpflichtet sind als die Privatforsten. Und deshalb konnte man weiter gehenden Wünschen keine Folge geben. Natürlich ist es ja eine andere Sache, wenn die Forstverwaltung in einzelnen Fällen den Petenten nachkommt — und das möchte ich auch an dieser Stelle noch besonders empfehlen — in so weit nachkommt, daß vielleicht bei einer Verjüngung der Forsten möglichst die Abfuhrwege an den Rand der Forsten verlegt werden. Aber das ist Sache der Erwägung im einzelnen Falle und ist Sache der Forstbehörde, und dafür ist unseres Erachtens der Landtag nicht zuständig.

Ich bitte also den Landtag, den Antrag des Ausschusses annehmen zu wollen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt (15):

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Gutsbesizers Heinrich Detjen in Weihausen, betr. Wasserjäden an der Ohtum.

Der Ausschuß beantragt in seiner Mehrheit:

Der Landtag wolle der Staatsregierung die Petition als Material überweisen.

in seiner Minderheit:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über die beiden Anträge des Ausschusses und über die Petition und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Koch:

Berichterstatter Abg. **Koch**: M. H.! Ich will mich kurz fassen. Die Angelegenheit ist, so bedauerlich das ist, heute noch nicht spruchreif. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es nur schädlich und bedenklich sein würde, wenn man sich heute mit der Angelegenheit in sachlicher Beziehung eingehend beschäftigt. Ich meine, daß in einem solchen Falle, wo Verhandlungen mit Bremen schweben und die Staatsregierung darum bittet, möglichst auf eine öffentliche Erörterung der Sache zu verzichten im wohlverstandenen Interesse der Petenten, daß man dieser Bitte stattgeben muß, und daß man damit das Interesse der Petenten mehr fördert als mit einer Erörterung, die zu Widerspruch Anlaß gibt und vielleicht zu einer Verschlechterung der Position der Petenten führen kann.

Präsident: Herr Abg. Müller (Ruhhorn) hat das Wort.

Abg. **Müller**: Ich möchte den Ausführungen des Herrn Abg. Koch und der Mehrheit nicht folgen, und zwar unter Berücksichtigung der tatsächlich recht ungünstigen Lage des Petenten. Die Ausnutzung der Wiesenländereien an der Dchtum ist durch die Weserregulierung im allgemeinen und speziellen durch besondere Maßnahmen, Verlegung der Dchtummündung usw., ganz außerordentlich geschädigt worden. Der Petent hat seit langen Jahren immer gebeten, es möchte Abhilfe geschaffen werden, oder es möchte ihm Entschädigung vergütet werden für die großen Schäden, die ihm entstanden sind. Aber immer sind diese Wünsche abge schlagen worden, und die Sache ist um nichts weiter gekommen. Schon im Jahre 1897 ist ein Beschluß des Landtags erwirkt worden und ist die damalige Petition der Regierung zur Prüfung überwiesen worden. Es sind damals mehrere Petenten gewesen, die in derselben Lage sind. Damals ist den Petenten am 24. Juli 1897 mitgeteilt worden, sie möchten die Wirkung der Abänderung des Dchtumlaufes, der Verlegung der Dchtummündung, abwarten, weil die Regierung der Meinung war, daß dadurch eine für die Petenten ganz außerordentlich günstige Wirkung entstehen würde. Damals hat im Jahre 1897 eine Versammlung der bezüglichen Interessenten stattgefunden und die Regierung hat damals den Interessenten die — nach ihrer Meinung — neue Verbesserung der Verlegung der Dchtummündung dargelegt. Aber die Interessenten haben schon damals, also vor der Ausführung dieses Planes, dagegen energisch protestiert und darauf hingewiesen, daß die Gefahr der Ueberflutung und andererseits der außerordentliche Ebbstand ganz außerordentlich schädlich für ihre Ländereien sein würde und der Schaden im Gegensatz zu früher noch schlimmer werden würde. Trotzdem ist diese Arbeit ausgeführt worden, die Dchtummündung ist verlegt worden, und dadurch ist tatsächlich der Schaden bedeutend

größer geworden, ganz wie es die Interessenten vorausgesagt haben. Nun, meine Herren, ist im Jahre 1902 eine Petition von 4 Interessenten an das Staatsministerium gerichtet und auch abge schlagen worden. Die sind immer vertröstet worden auf die Zukunft, auf die Verhandlungen mit Bremen. Aber auch die jetzt in Aussicht stehenden Verhandlungen mit Bremen verzögern sich immer weiter, und die Leute sind in der ungünstigen Lage, daß sie sich mit diesen Vertröstungen behelfen müssen. Eine tatsächliche Abhilfe ihrer Notlage findet nicht statt. Daß ein großer Schaden diesen Leuten fortdauernd entsteht, wird wohl von keiner Seite bestritten. Ich bin der Meinung — und mit mir auch der andere Antragsteller von der Minderheit —, daß dieser Schaden den Leuten vergütet werden muß, und deshalb haben wir den Antrag gestellt, daß die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen werden möchte.

Präsident: Herr Geh. Oberbaurat Hoffmann hat das Wort.

Geh. Oberbaurat **Hoffmann**: Ich bin bei den Verhandlungen im Verwaltungsausschuß nicht zugegen gewesen und weiß nicht, inwieweit der Herr Minister die Sachlage dargelegt hat. Ich möchte nur bemerken, daß ein Projekt von Bremen ausgearbeitet ist über die Anlegung eines Wehrs in der Dchtum, welches diesen Beschwerden sicher Abhilfe schaffen wird. Das ist in den Verhandlungen mit Bremen wiederholt zur Erörterung gekommen. Es sind noch Verbesserungen an der Sache nötig, und die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Also ist meiner Ansicht nach in der Sache gar nichts zu machen, wir müssen die Verhandlungen mit Bremen notwendig abwarten. Wenn dies Projekt, was aufgestellt ist seitens Bremen, die Anlage eines Wehrs unterhalb dieser Ländereien, wenn das ausgeführt wird, dann sind die Ländereien sowohl gegen den Zufluß des Flutwassers vollständig geschützt als auch gegen die Schäden, die durch eine Veränderung des Grundwasserstandes in der Weser hervorgerufen werden.

Präsident: Herr Abg. Plate hat das Wort.

Abg. **Plate**: Ich bin mit der Absicht hierher gekommen, für den Minderheitsantrag zu stimmen. Ich glaube aber jetzt aus diesen Gründen besser für den Mehrheitsantrag stimmen zu müssen. Ich freue mich aber, daß allseitig anerkannt wird, daß die Leute geschädigt sind durch die Weserkorrektur und möchte besonders hervorheben, daß in einer früheren Sitzung die Aeußerung vom Regierungstisch gefallen ist, daß durch die Weserkorrektur das ganze Stedingerland großen Vorteil gehabt hätte. Diesem muß ich widersprechen. Das Stedingerland als ganzes hat wohl Vorteil von der Weserkorrektur gehabt, aber einzelne sind jedenfalls geschädigt worden, und es wird schwer halten, daß diese einzelnen den Schaden ersetzt kriegen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung und gebe das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Koch**: M. H.! Ich verzichte auch jetzt, auf die Sache selbst einzugehen, im Interesse der Petenten. Ich möchte nur auf eins aufmerksam machen. Wenn der Landtag die Petition zur Berücksichtigung über-

weisen wollte, müßte nach meiner Ansicht die Rechtslage und die tatsächliche Lage in jeder Beziehung aufs sorgfältigste geprüft werden. Denn es ist nicht wünschenswert, daß der Landtag ohne eine vorherige sorgfältige Prüfung jetzt einen derartigen Beschluß in die Welt setzt. Das hat nur die Folge, daß die Beschlüsse, die der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen werden, an Kraft und Bedeutung verlieren, wie die eben verhandelte Petition der Dieleischiffer in der Gemeinde Berne zur Evidenz erwiesen hat. Ich möchte bitten, sich mit dem Antrag auf Ueberweisung als Material einverstanden zu erklären und damit dasjenige zu tun, was nach unserer wohlwollenden Ansicht den Interessen der Petenten am dienlichsten ist.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag der Mehrheit „der Landtag wolle der Staatsregierung die Petition als Material überweisen“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist Antrag 2 erledigt.

Folgt der 16. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Gemeinden Idar, Algenrodt, Madenrodt, Hetttenrodt, Kirchsweiler, Obertiefenbach, Hettstein, Bollmersbach und Regulshausen betr. Errichtung bezw. Verlegung einer Amtsgerichtsabteilung nach Idar.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die genannte Petition. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. v. Hammerstein das Wort.

Abg. Frhr. v. **Hammerstein:** M. H.! Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, diese Sache von der Tagesordnung abzusetzen, weil zu der Angelegenheit jetzt eine Petition der Gemeinde Oberstein eingegangen ist, die denselben Gegenstand betrifft und am besten wohl gleichzeitig mit verhandelt wird.

Präsident: Wollen Sie einen richtigen Antrag stellen, so bitte ich, ihn unterstützt zu übergeben. (Abg. v. Hammerstein: Auch zur Geschäftsordnung?) Ja, es ist ein Antrag auf Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung. (Der Antrag wird überreicht.) Es ist mir der Antrag übergeben: „Ich bitte, Punkt 16 von der Tagesordnung abzusetzen.“ Er ist genügend unterstützt. Wir stimmen über diesen Antrag zunächst ab und bitte ich die Herren, die diesen Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen, der Gegenstand ist abgesetzt.

Folgt der 17. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1907 bis dahin 1908 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogtums vorgekommenen Veränderungen. (Anlage 37.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle zu den vorgekommenen Veränderungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Anlage 37. Das Wort wird nicht gewünscht. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Nächster (18.) Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses über einen Antrag der Staatsregierung, betr. Erhöhung der Bausumme für den Umbau des Wohnhauses auf Vorwerk Mittelseefeld von 10 000 M auf 14 000 M (§ 252 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogtums für 1909).

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle zu § 252 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogtums für 1909 zu den bewilligten 10 000 M noch 4 000 M nachbewilligen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses, über das Anschreiben der Staatsregierung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf).

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Der Ausschuß trägt nach Einsicht des Bauplans und des Kostenanschlags keine Bedenken, dem Antrag zuzustimmen.

Persönlich möchte ich noch bemerken, daß dieser Antrag nicht neueren Datums ist, daß er vielmehr schon früher bei der Beratung des Stats vorhanden war. Aber unerklärlicher Weise ist er — vielleicht infolge des starken Windes oder Erdbebens — vom Tische des Finanzausschusses herabgefliegen. (Heiterkeit.) Sie werden sich ja alle erinnern, daß um die Zeit vor Weihnachten ein viel größeres, umfangreicheres Schriftstück von hier weg in die Stadt auf einen Redaktionstisch geflogen ist. (Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt 19. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Staatliche Kreditanstalt. (Anlage 52.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle

1. sich damit einverstanden erklären, daß einem fünften ständigen Beamten der Staatlichen Kreditanstalt die Eigenschaft eines Zivilstaatsdieners beigelegt werden kann;
2. seine Zustimmung dazu aussprechen, daß außer den schon früher für zulässig erklärten Anleihen im Gesamtbetrage von 34 600 000 M. weitere 10 000 000 M. durch Aufnahme von Vorschüssen und durch Veräußerung von Schuldverschreibungen der Staatlichen Kreditanstalt flüssig gemacht werden.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Anlage 52. Das Wort wird nicht verlangt. Auch der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die

Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der 20. Gegenstand:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Herstellung einer Fähranlage-Vorrichtung in Lemwerder. (Anlage 70.)

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle zur Herstellung einer Fähranlage-vorrichtung in Lemwerder zum Voranschlag der Landeskasse des Herzogtums für 1909 7000 *M.* nachbewilligen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses, die Vorlage der Staatsregierung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Hollmann.

Berichterstatter Abg. **Hollmann:** W. H.! Wie Sie aus der Anlage 70 ersehen, müssen die jetzt vorhandenen Fähranlagen in Lemwerder mit dem 1. Mai verschwinden infolge der Neueinrichtung einer Boots- und Zachtwerft. Die Regierung plant nun eine neue Fähranlagevorrichtung im Anschluß an das von der Gemeinde Altenesch hergestellte Bollwerk einzurichten. Die Kosten sind auf 7000 *M.* veranschlagt. Der Ausschuss trägt keine Bedenken, Ihnen die Annahme der Vorlage zu empfehlen. Der Ausschuss war der Ansicht, daß bei dem regen Verkehr zwischen Lemwerder und Begejaß diese Kosten sich angemessen verzinsen werden. Der Plan hat auch dem Ausschuss vorgelegen und zu Bedenken keine Veranlassung gegeben. Ich bitte Sie daher, dem Antrag des Ausschusses zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand (21):

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die Uebernahme der Bürgschaftsleistung für Meliorationsdarlehen an Kolonisten. (Anl. 47.)

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, daß der Landeskulturfonds innerhalb der Summe von 300000 *M.* der Staatlichen Kreditanstalt gegenüber die Bürgschaftsleistung auch für Meliorations-Darlehen an Kolonisten übernimmt.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Anlage 47. Das Wort wird nicht verlangt. Der Herr Berichterstatter Abg. Funch hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Funch:** Ich habe nur das Wort genommen zur Berichtigung eines Schreibfehlers. Auf Seite 795 im zweiten Absatz in der dritten Zeile steht „Selbstgeber“. Das muß natürlich heißen „Geldgeber“. (Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt (22):

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe der Bauerschaft Ehren, betr. Staatszuschuß zum Bau einer Chaussee von Lönigen resp. Angelbeck nach Ehren.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Bauerschaft Ehren der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses, über die Eingabe der Bauerschaft Ehren und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Hollmann.

Berichterstatter Abg. **Hollmann:** Wie Sie aus der Petition ersehen, hat der Gemeinderat von Lönigen den Bau einer Chaussee von Angelbeck nach Ehren beschlossen und will er 40% dieser Kosten auf die Gemeindekasse übernehmen. Seitens des Staates ist ein Zuschuß von 20% in Aussicht gestellt. Es verblieben demnach 40% für die besonders Interessierten. Es ist daraufhin seitens der Gemeindevertretung ein Antrag gestellt, einen Zuschuß seitens der Staatsforsten zu bewilligen, weil die in Ehren belegenen Forsten ein erhebliches Interesse an dem Zustandekommen der Chaussee hätten. Dies ist abgelehnt worden mit der Begründung, weil die Forstverwaltung behauptet, die Forste hätten in absehbarer Zeit keinen Nutzen davon, zumal das Holz nur zum Teil über die neue Chaussee abgefahren würde. Der Ausschuss hat diese Petition auch eingehend beraten. Er kann aber diesen Standpunkt der Forstverwaltung nicht teilen, daß sie zur Zeit keinen Nutzen von der Chaussee habe, sondern der Nutzen würde ein dauernder sein, und hält er einen Zuschuß seitens der Forsten wohl für berechtigt. Seitens des Herrn Regierungsbevollmächtigten wurde mitgeteilt, daß jetzt vom Amt ein neuer Antrag, welcher sich günstig zur Petition stellt, eingegangen sei, worüber aber ein Beschluß noch nicht gefaßt sei. Aus diesem Grunde glaubte der Ausschuss dem Landtag empfehlen zu sollen, die Petition der Regierung zur Prüfung zu überweisen. Ich bitte Sie daher, diesem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand (23.) ist:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehülfen des Amtes Oldenburg um Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage.

Der Ausschuss beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die genannte Petition und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Feigel.

Berichterstatter Abg. **Feigel:** W. H.! Die Petenten erstreben in ihrer Eingabe, nach einer Probefristzeit mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung fest angestellt zu werden, mindestens aber doch mit einem Mindestlohn bedacht zu werden zur besseren Fundierung ihrer Lebenshaltung. Der Ausschuss ist nun in eine recht einge-

hende Prüfung dieser Petition eingetreten und hat auch einen Regierungsvertreter darüber gehört. Er hat sich so weit es möglich war, Material geben lassen, um sich über die Einkommensverhältnisse nicht nur der Petenten, sondern auch ihrer sämtlichen Kollegen aus dem ganzen Herzogtum zu informieren. Selbstverständlich sind die Leistungen des Staates gegenüber dieser Klasse von Beamten oder Angestellten — wie man sie nennen soll — ganz verschieden je nach dem Umfang und der besonderen Beschaffenheit ihrer Arbeit dem Staate gegenüber. Der Ausschuß hat sich bemüht, auf Grund des Materials sich ein Bild zu verschaffen. Es war aber sehr schwer festzustellen, ob die Besoldung in allen Teilen den wirklich geleisteten Arbeiten entspricht, weil ja eben aus dem übersandten Material nicht ersichtlich war, bis zu welchem Grade der Staat die Arbeitskraft der Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehülfen in Anspruch nimmt. Dennoch hat der Ausschuß es für wichtig genug erachtet, dem Herrn Vertreter der Staatsregierung gegenüber zu betonen, daß er Wert darauf lege, daß diese Leute in voller, gerechter und modernen Anforderungen entsprechender Weise für ihre Arbeiten dem Staate gegenüber bezahlt werden. Es ist dies auch seitens des Herrn Regierungsvertreters als wirklich der Fall betont worden. Der Ausschuß muß nun der Staatsregierung darin beistimmen, daß es nicht möglich und angängig ist, die Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehülfen wie die festen Staatsdiener auf die Staatskasse zu übernehmen. Es ist das Verhältnis dieser Leute zum Staate doch ein zu loses, die Arbeiten dem Staate gegenüber sind zu verschiedenartig. Recht viele unter diesen Leuten gibt es, welche überhaupt nur nebensächlich für den Staat beschäftigt werden, welche noch in ihrem Hauptberuf selbständige Landwirte oder Handwerker sind. Manche auch stehen in Diensten der Gemeinden. Es war darum für den Ausschuß nicht möglich, zu einem andern Standpunkte zu kommen, als zu dem er gekommen ist, „Uebergang zur Tagesordnung“. Ich beantrage die Annahme dieses Antrags.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** M. H.! Ich bin nicht ganz mit diesem Antrag des Finanzausschusses einverstanden. Ich hätte das vielleicht besser in einem Minderheitsantrag zum Ausdruck gebracht. Aber ich nehme an, daß, wenn ich es ohne einen solchen Antrag hier vorbringe, es dieselbe Wirkung haben dürfte. Ich bin nämlich der Ansicht, daß diejenigen Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehülfen, vornehmlich die letzteren, welche voll und ganz beschäftigt sind, nicht schlechter behandelt werden dürfen, als die Beamten, als diejenigen, die man Zivilstaatsdiener nennt.

M. H.! Der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollziehergehülfe sind doch schließlich gerade so notwendig, als der Richter. Wenn der das Urteil gefällt hat, muß der Gerichtsvollzieher und sein Gehülfe es vollstrecken. Nun haben die Gerichtsvollziehergehülfen absolut keine Gebühren, sie haben weiter nichts als ihr nacktes Einkommen — ich spreche nur von denen, die vollbeschäftigt sind —, und ich halte die Tätigkeit des vollbeschäftigten Gerichtsvollziehergehülfen für eine äußerst anstrengende Arbeit.

Nun hat der Herr Regierungsvertreter gesagt, daß be-

Berichte. XXXI. Landtag. 1. Versammlung.

züglich der Besoldung dieser Leute im allgemeinen der Grundsatz maßgebend sei, daß sowohl diese wie auch die teilweise Beschäftigten verschiedene Bezüge haben von den Gemeinden usw., daß sie zusammen pro Tag einen Lohn haben sollten von 5 *M.* Das ist im Finanzausschuß allgemein als notwendig anerkannt worden. Nach den Prüfungen, die ich vorgenommen habe, habe ich aber doch gefunden, daß die Gerichtsvollziehergehülfen, die voll beschäftigt sind, diese Höhe eines Einkommens von sagen wir 300 Arbeitstagen mal 5 sind 1500 *M.* nicht beziehen. Ich glaube, daß kein einziger da ist, der ein solches Einkommen hat. Ich meine aber, die Gerechtigkeit bedingt es unter allen Umständen, daß den vollbeschäftigten Gerichtsvollziehergehülfen in Oldenburg und Rüstingen auch ein solches Gehalt gegeben werde, und die Gerechtigkeit erfordert es, daß auch ihr Verhältnis geprüft wird, ob es nicht gerechtfertigt erscheint, baldmöglichst in irgend einer Weise Einrichtungen zu treffen, daß sie bei Invalidität und daß ihre Hinterbliebenen auch ähnlich versorgt werden wie die Beamten. Denn wenn ein Gerichtsvollziehergehülfe 10 bis 20 Jahre dem Staate gedient hat, dann hat er doch dieselbe Fürsorge verdient wie die Beamten. Und besonders in einer Zeit, wo man für die Privatangestellten bei Rechtsanwälten usw. eine Versorgung dieser Art einrichten will, darf der Staat nicht nachhinken, sondern er muß auch für derartige Bediensteten, die den Charakter der Zivilstaatsdiener nicht haben und bekommen können, in nächster Zukunft Einrichtungen treffen, daß sie versorgt werden, und zwar sowohl sie als Invaliden als auch im Falle seines Ablebens die Hinterbliebenen. Zunächst meine ich, daß geprüft werden muß, ob nicht den vollbeschäftigten Gerichtsvollziehergehülfen, die keinerlei Nebenverdienst haben, der Gehalt erhöht werden kann dementsprechend, daß das Mittel mindestens pro Tag 5 *M.*, also für das Jahr 1500 *M.* beträgt.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Auch ich hätte gewünscht, daß die Petition eine etwas bessere Verabschiedung erfahren hätte. Es ist doch Tatsache, daß der Dienst der Amtsbotengehülfen wie auch der Gerichtsvollziehergehülfen ein aufreibender ist, wo sie voll beschäftigt sind, und zugleich ein höchst unangenehmer. Wo der Amtsbotengehülfe kommt zur Pfändung oder Ansage, ist er ein ungern gesehener Mann. Ebenso der Gerichtsvollziehergehülfe. Nun will ich wohl zugeben, daß die in der Petition gestellten Forderungen vielleicht etwas zu weit gehen. Ich kann aber nicht einsehen, daß das Verhältnis der Amtsbotengehülfen und Gerichtsvollziehergehülfen zum Staat ein so loses ist, wie der Herr Berichterstatter sagte. Ich meine, von der Gewissenhaftigkeit und dem Eifer eines Amtsbotengehülfen hängt sehr viel ab, ob die veranlagten Steuern zur Kasse kommen. Er wird es in der Regel in seinem Interesse tun, denn wenn die Abgaben selbst nicht einkommen, hat der Amtsbotengehülfe auch keine Gebühren. Es gibt nun Amtsbotengehülfen im Amt Oldenburg, die äußerst stark beschäftigt sind, und ihr Einkommen ist dennoch kein besonders hohes, weil sie mit zu großen Ausfällen rechnen müssen. Ähnlich liegt die Sache bei den Gerichtsvollziehergehülfen. Auch ihr Dienst



ist unstreitig ein aufreibender und höchst unangenehmer. Sie werden in der Regel mit den Sachen befaßt, die der Gerichtsvollzieher selbst nicht ausführen kann, weil er am Orte zu viel beschäftigt ist und auch, weil er sie nicht ausführen mag. Die Gerichtsvollziehergehülfen haben nun gar keinen Nebenverdienst. Und wie soll ein Mann, der doch wenigstens anständig gekleidet sein muß, von einem Einkommen von 1000 *M* eine Familie ernähren in städtischen Verhältnissen? Das ist eine zu mäßige Besoldung, die diesen Beamten, den Amtsbotengehülfen und auch den Gerichtsvollziehergehülfen, zugebilligt ist. Ich meine, man könnte auch ihre Arbeit dadurch erleichtern, daß man sie in anderer Weise etwas unterstützt, daß man ihnen vielleicht wie den Gendarmen ein Fahrrad gibt. Sie müssen alles zu Fuß ablaufen, und sie haben zum Teil sehr weite Wege zu machen. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß die Staatsregierung reiflich prüft, ob nicht in dieser Beziehung etwas zu tun nötig wäre.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms:** Ich möchte nur einiges auf die Ausführungen der beiden Herren Vorredner erwidern, und zwar zunächst darauf hinweisen, daß ich schon im Ausschuß erklärt habe, daß die dienstlichen Verhältnisse der Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehülfen in den einzelnen Amtsbezirken vollständig verschieden sind und es nicht angängig ist, von hier aus die Bezüge derselben generell zu regeln. Es ist ja richtig, daß in einzelnen Fällen — und so wird es in Osterburg sein — die Amtsbotengehülfen so sehr in Anspruch genommen werden, daß sie für Nebengeschäfte keine Zeit mehr finden, das ist aber die Ausnahme. In den meisten Amtsbezirken sind die Amtsbotengehülfen daneben noch Gemeindediener oder haben einen landwirtschaftlichen Betrieb oder sind Handwerker. Der Staat nimmt also ihre Tätigkeit durchaus nicht ganz für sich in Anspruch, sondern nur teilweise.

Die Festsetzung der Vergütung kann nur nach den örtlichen Verhältnissen geschehen, zumal auch die Löhne verschieden und in den ländlichen Bezirken natürlich nicht die gleichen sind wie in Industriebezirken, z. B. in Nordenham. Es muß sich eben alles nach den örtlichen Verhältnissen regeln, und ich habe in dieser Beziehung im Ausschuß auch keinen Widerspruch erfahren. Anträge auf Erhöhung der Vergütung sind aus fast allen Amtsbezirken gestellt worden und haben immer eine wohlwollende Prüfung beim Staatsministerium gefunden. Ich glaube wenigstens nicht, daß man mit Grund sagen kann, daß die Staatsregierung das erforderliche Wohlwollen hätte vermissen lassen. Wenn die Antragsteller so weit gehen, daß sie Staatsdiener werden wollen, so kann dies, wie ich nur wiederholen kann, für die Mehrzahl dieser Beamten schon deshalb gar nicht in Frage kommen, weil der Staat ihre ganze Arbeitskraft gar nicht in Anspruch nimmt, sondern in den meisten Fällen nur einen Teil ihrer Arbeitskraft.

Im übrigen möchte ich Herrn Abg. Hug darauf hinweisen, daß nach den Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes die Staatsregierung berechtigt ist, auch solchen Beamten, die nur im privatrechtlichen Verhältnis zum Staate stehen, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben oder

ohne ihr Verschulden nicht mehr fähig sind, ihre dienstlichen Geschäfte wahrzunehmen, eine angemessene Unterstützung zu gewähren und daß auch hiervon Gebrauch gemacht ist und auch weiterhin jedenfalls Gebrauch gemacht werden wird, wenn begründeter Anlaß vorliegt.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Ich möchte nur ein paar Worte dem Herrn Vorredner entgegnen. Ich will bei den letzten Worten beginnen. Ich möchte gerade, daß aus diesem Wohlwollen, das den Beamten zugewandt werden kann — der Gewährung einer Pension — ein Rechtsanspruch gemacht wird für diejenigen, die voll beschäftigt sind. Ich sowohl wie Herr Abg. Ahlhorn haben hervorgehoben, daß gewisse Unterschiede gemacht werden müßten. Und ich bin von den Tatsachen durch die Verhandlungen im Ausschuß so gut unterrichtet, daß es von mir vermessener wäre, wenn ich generalisieren wollte. Aber wenn Ausnahmen vorhanden sind, sollen diese auch ausnahmegesetzlich behandelt werden, und gerade in den Orten, wo die vollbeschäftigten Beamten sind, da sind auch die Verhältnisse gleich. In Oldenburg, in Rüstringen, in Ellwörden, in Brake und sonstwo, da werden die örtlichen Verhältnisse vollkommen gleich sein, so daß es wohl möglich ist, einen Ausnahmezustand bezüglich der Vergütung und Anstellung zuzulassen. Ich bitte trotz des Antrags des Ausschusses die Staatsregierung, doch bezüglich dieser Ausnahmen in eine Prüfung einzutreten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe also die Beratung und gebe dem Herrn Berichterstatter Abg. Feigel das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. **Feigel:** M. H.! Ich hätte wenig zu sagen. Ich möchte nur auf die Äußerungen des Herrn Kollegen Ahlhorn (Osterburg) zurückkommen. Der meinte, daß der Finanzausschuß die Petition doch nicht so verabschiedet habe, wie sie wohl verdient hätte. Ich möchte demgegenüber feststellen, daß auch wir im Finanzausschuß uns sehr wohlwollend über die Leute ausgesprochen und auch dem Herrn Regierungsvertreter gegenüber betont haben, daß wir eine angemessene, wirklich ausgiebige, gute Entschädigung für die Leistungen, welche diese Leute dem Staate bieten, für angebracht halten und sie dementsprechend auch bezahlt wissen möchten. Im übrigen wird auch Herr Abg. Ahlhorn keine andere Stellung einnehmen können als der Finanzausschuß in Bezug auf die wirkliche Tendenz der Petition, die dahin geht, daß die Leute zu staatlich Angestellten mit Pensionsberechtigung gemacht sein wollen. Es handelt sich aber um Leute, welche dem Staate gegenüber völlig ungleiche Leistungen aufweisen. Die kann man unmöglich über einen Kamm scheren. Man kann sie lediglich mit Wohlwollen behandeln, und das ist von der Staatsregierung zugesichert.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt (24):

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Wegewärter auf den Staatschauffeen des Großherzogtums Oldenburg um Lieferung von Dienstkleidung.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die genannte Petition und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Hug.

Berichterstatter Abg. **Hug:** M. H.! Die Petenten sind früher schon einmal an den Landtag herangetreten, um eine höhere Auszeichnung ihrer Stellung, als die Dienstmütze es darstellt, zu bekommen. Der Landtag hat damals die Petition abgelehnt und ist auch jetzt der Ausschuß zu einer Ablehnung gekommen, weil er sich sagte, daß die Lieferung einer Dienstkleidung nicht verlangt wird im Interesse des Dienstes; denn mit einer Montur mit blanken Knöpfen und rotem Kragen kann man nicht in der Chaussee arbeiten. Sie soll mehr dienen zu einer höheren Auszeichnung ihres Amtes und ihrer Würde, und das hat der Ausschuß für unnötig gehalten und darum diese ziemlich scharfe Form der Ablehnung gewählt. Der Ausschuß wollte den Herrn Chausseewärtern so bestimmt wie möglich sagen, daß er für solche Neigungen kein Verständnis hat. Er glaubt fürchten zu müssen, daß sie auch noch einen Säbel haben wollen. (Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt (25):

Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Wegemeister im Herzogtum Oldenburg, betr. die Aufbesserung ihrer Besoldungsverhältnisse.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die genannte Petition. (Berichterstatter Abg. Hug: Ich verzichte.) Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt (26):

Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Wegewärter aus den um die Stadt Oldenburg belegenen Ortschaften.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die genannte Petition und gebe Herrn Abg. Ahlhorn (Osternburg) das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Das heutige Wetter unterstützt diese Petition m. E. ganz gewaltig. Wer heute einmal hinausgehen würde aus der Stadt in verschiedenen Richtungen in die Umgegend, der würde sich überzeugen können, welche Arbeiten die Chausseewärter in der Umgegend von Oldenburg mehr zu verrichten haben als die Chaussee-

wärter auf den Chausseen innerhalb des Landes. Die Petenten geben selbst zu, daß in der Marsch die Wegewärter besser gestellt sind als sie. Das ist richtig erstens insofern, als die Wegewärter in der Marsch weniger Arbeit haben und zweitens insofern, als sie mehr Nebenverdienst haben. Die Chausseewärter in der Umgegend von Oldenburg haben fast alle neben der Unterhaltung der Chausseen noch Sandwege zu unterhalten, und diese Sandwege sind es ganz besonders, die ihnen viel Arbeit machen. Nach einer solchen Witterung haben sie manchmal tagelang zu tun, um die Chaussee von Schmutz zu reinigen. Ganz besonders aber werden die Chausseen und auch die Sandwege in einen schlechten Zustand gesetzt durch die fortwährenden Ausmärsche unseres Militärs und besonders der Kavallerie. Dieses hält jetzt und im Frühjahr fast täglich seine Feldübungen ab.

Die Entlohnung der Wegewärter ist nach meiner Auffassung sehr gering. Sie geben an, daß sie pro Tag 95 $\frac{1}{2}$ und die noch nicht mal ganz bekommen. Es gehen noch Abzüge für Versicherungsbeiträge davon ab. Wenn man bedenkt, daß dieser Chausseewärter, der dem Staate stets zur Verfügung sein muß, wenn der Staat oder der Korps gefehlt ruft, so ist diese Entlohnung entschieden zu niedrig. Und wenn diese Petenten sich besonders berufen auf die Verhältnisse in der Umgegend von Oldenburg, so meine ich, ist diese Petition in jeder Beziehung begründet, und möchte ich die Bitte aussprechen, daß die Staatsregierung daran gehe, zu versuchen, in welcher Weise diesen Chausseewärtern eine namhafte Aufbesserung zuzuwenden wäre.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hug:** Die Ausführungen, die Herr Kollege Ahlhorn gemacht hat, stehen sinngemäß auch im Bericht des Ausschusses. Ich habe darum geglaubt, von einer wörtlichen Wiederholung derselben Abstand nehmen zu können. (Sehr richtig!) Wir würden im Ausschuß wahrscheinlich zu einem Antrag gekommen sein, die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen, aber weil der Herr Regierungsbevollmächtigte in den langen Verhandlungen uns wiederholt mitgeteilt hat, daß über die Petition bereits eine Prüfung seitens der Regierung vorgenommen worden sei, nach welcher diese Wegewärter auch anders behandelt werden sollten, konnten wir doch nichts anderes tun, als die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Wenn die Regierung schon prüft, können wir nicht nochmal eine Prüfung verlangen. Da war nichts logischer, als zu beantragen, wie beantragt worden ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt (27):

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Wirte mit beschränkter Konzession von Bant, um Aufhebung der Wirtschaftsabgabe.

Der Ausschuß beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag, über die genannte Petition und gebe das Wort dem Herrn Bericht-
erstatte Abg. Wilken.

Berichterstatter Abg. Wilken: Die Wirte mit beschränkter Konzession von Bant bitten in ihrer Petition um Aufhebung der Wirtschaftsabgabe. Diese Abgabe ist eine Ertragssteuer, die von den Wirten mit beschränkter Konzession sowohl als von den Wirten mit unbeschränkter Konzession je nach dem Ertrage zu zahlen ist. Diese Abgabe ist vor einigen Jahren durch die Steuerreform von 4 auf 3% ermäßigt worden. Die Petenten wollen, daß die Abgabe überhaupt für sie beseitigt werde. Der Ausschuß hat sich nicht dazu verstehen können, diese Petition zu befürworten und ist zu dem Resultat gekommen, den Landtag zu ersuchen, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen. Ich bitte Sie, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist sonst nicht verlangt. Ich schließe die Bestimmung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Ich gebe nunmehr Herrn Abg. v. Hammerstein das Wort zu seinem selbständigen Antrag.

Abg. Frhr. v. Hammerstein: M. H.! Ich habe einen selbständigen Antrag beim Landtag eingebracht, betr. die Reichsvermögenssteuer und die Matrikularbeiträge. Nach

einer Erklärung des Reichskanzlers im Reichstag, welche er namens der verbündeten Regierungen abgegeben hat, deckt sich die Auffassung und die Stellungnahme des Bundesrats in allen Punkten vollständig mit meinem Antrag und dessen Begründung. Der Antrag ist deshalb ganz gegenstandslos und zwecklos geworden. Ich erlaube mir daher, denselben zurückzuziehen. (Abg. Hug: Tut mir sehr leid!)

Präsident: Der Landtag ist mit der Zurückziehung einverstanden. (Zustimmung.) Herr Abg. Voss hat das Wort zur Zurückziehung seines Antrags.

Abg. Voss: Der Herr Präsident hat dem Landtag vorhin die Mitteilung gemacht, daß ich meinen Antrag auf Zulassung der Lehrer zum Laienrichteramt zurückgezogen hätte. Diese Zurückziehung ist erfolgt, weil seitens der Staatsregierung eine entgegenkommende Erklärung abgegeben worden ist. Der Herr Minister versprach nämlich, daß die Regierung für die Zulassung der Lehrer zu den Jugendgerichten eintreten wolle. Damit habe ich geglaubt mich zunächst zufrieden geben zu müssen.

Präsident: Die Tagesordnung für morgen liegt den Herren bereits vor. Ich kann also vielleicht darauf Bezug nehmen und anzeigen, daß am Donnerstag den 4. Februar, morgens 10 Uhr, die nächste Sitzung stattfindet mit der angekündigten Tagesordnung. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 1 Uhr 55 Min.)

